

K 21098

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 8

Bielefeld, den 10. Dezember 1999

Inhalt

| | | | |
|--|-----|---|-----|
| Beschluss der Landessynode über die jährliche Verteilung der Kirchensteuern gemäß § 4 des Finanzausgleichsgesetzes | 217 | Muster-Dienstanweisung für Synodalbeauftragte und Synodalgeschäftsführerinnen und Synodalgeschäftsführer des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen | 234 |
| Bekanntmachung des Landeskirchlichen Haushaltsplanes 2000 | 218 | Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland im Jahr 2000 | 241 |
| Viertes Kirchengesetz über die Einführung von Änderungen der Agende der Evangelischen Kirche der Union | 219 | Urkunde über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Derne | 244 |
| Kirchengesetz über die Errichtung eines Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle für die Fortbildung zum Geprüften Sozialsekretär oder zur Geprüften Sozialsekretärin im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland | 220 | Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Evangelischen St.-Reinoldi-Kirchengemeinde Dortmund | 244 |
| Verordnung zur Änderung der MVG-Ausführungsverordnung | 221 | Urkunde über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Harpen ... | 244 |
| Bestätigung von Gesetzesvertretenden Verordnungen | 221 | Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Kamen | 244 |
| Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen | 221 | Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Lübbecke | 244 |
| Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz | 228 | Urkunde über die Aufhebung der 6. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Schwerte | 245 |
| Beschwerdeausschuss des Theologischen Prüfungsamtes | 228 | Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Hagedorn, Kirchenkreis Herford | 245 |
| Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (Berichtigung) | 228 | Bekanntmachung über den Verlust eines Kleinsiegels der Evangelischen Kirchengemeinde Ahlen, Kirchenkreis Hamm | 245 |
| Arbeitsrechtsregelung für die Bezüge 1999 der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Berichtigung) | 229 | Bekanntmachung über den Verlust eines Kleinsiegels der Evangelischen Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid | 245 |
| Dienst- und Versorgungsbezüge (Berichtigung) | 229 | Bekanntmachung über den Verlust eines Kleinsiegels der Evangelischen Kirchengemeinde Schwerte, Kirchenkreis Iserlohn | 246 |
| Kollektenplan für das Jahr 2000 | 229 | Persönliche und andere Nachrichten | 246 |
| Grundsätze zur Vergabe von Fördermitteln bei Nichtaufnahme in den Vorbereitungs-/Probendienst | 233 | Neu erschienene Bücher und Schriften | 250 |

Beschluß der Landessynode über die jährliche Verteilung der Kirchensteuer gemäß § 4 des Finanzausgleichsgesetzes

Landeskirchenamt Bielefeld, den 8. 11. 1999
Az.: 53450/B 2-3

Gemäß § 4 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2000 wie folgt geregelt:

Von dem Gesamtkirchensteueraufkommen in der Evangelischen Kirche von Westfalen werden an die Kirchenkreise und die Landeskirche folgende Beträge überwiesen:

1. der Bedarf für den Haushalt „EKD- Finanzausgleich“,
2. der Bedarf für den „Sonderhaushalt Teil I und Teil II“,

3. die Umlage für den „Allgemeinen Haushalt der Landeskirche“ in Höhe von 9. v. H. des um den Betrag nach Ziffer 1 verminderten Kirchensteueraufkommens,

4. einen Grundbetrag von 35.000,00 DM je Pfarrstelle sowie für gleichgestellte Arbeitsbereiche des Kirchenkreises und seiner Gemeinden nach dem Stand vom 1. Juli 1999,

5. einen Betrag je Gemeindeglied, berechnet von dem Gesamtkirchensteueraufkommen nach Abzug der zu 1. bis 4. benötigten Beträge. Die Zahl der Gemeindeglieder wird vom Landeskirchenamt nach Anhörung der Kreissynodalvorstände festgestellt; dabei gilt als Stichtag der 31. Dezember 1997.

Bekanntmachung des Landeskirchlichen Haushaltsplanes 2000

Landeskirchenamt

Bielefeld, 8.11.1999

Az.: B 1 - 16/2000

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung vom 1. bis 5. November 1999 folgenden Haushalt der EKvW für das Haushaltsjahr 2000 beschlossen:

Allgemeiner Haushalt

| | Einnahmen DM | Ausgaben DM |
|--|-------------------|-------------------|
| 0 Allgemeine kirchliche Dienste | 213.100 | 8.996.700 |
| 1 Besondere kirchliche Dienste | 301.000 | 9.678.100 |
| 2 Kirchliche Sozialarbeit | 0 | 3.440.000 |
| 3 Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission | 379.400 | 379.400 |
| 4 Öffentlichkeitsarbeit | 13.000 | 2.595.700 |
| 5 Bildungswesen u. Wissenschaft | 248.000 | 21.037.900 |
| 7 Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung | 5.257.200 | 29.522.300 |
| 8 Verwaltung d. Allg. Finanzvermögens | 2.580.000 | 1.593.500 |
| 9 Allgemeine Finanzwirtschaft | <u>71.427.000</u> | <u>3.175.100</u> |
| Gesamtsumme | <u>80.418.700</u> | <u>80.418.700</u> |

Haushalt EKD-Finanzausgleich

| | | |
|-------------------------------------|-------------------|-------------------|
| 9 Allgemeine Finanzwirtschaft | 31.500.000 | 31.500.000 |
| | <u>31.500.000</u> | <u>31.500.000</u> |

Sonderhaushalt Teil I

| | | |
|--|-------------------|-------------------|
| 3 Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission | 0 | 33.959.500 |
| 4 Öffentlichkeitsarbeit | 0 | 790.000 |
| 7 Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung | 0 | 1.100.000 |
| 9 Allgemeine Finanzwirtschaft | <u>57.644.500</u> | <u>21.795.000</u> |
| | <u>57.644.500</u> | <u>57.644.500</u> |

Sonderhaushalt Teil II

| | | |
|---------------------------------------|--------------------|--------------------|
| 0 Allgemeine kirchliche Dienste | 14.885.000 | 166.248.000 |
| 9 Allgemeine Finanzwirtschaft | <u>230.533.000</u> | <u>79.170.000</u> |
| | <u>245.418.000</u> | <u>245.418.000</u> |

Gesamtübersicht

| | | |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------|
| Allgemeiner Haushalt | Einnahmen | 80.418.700 |
| | Ausgaben | 80.418.700 |
| | <u>Über-/Zuschuss (-)</u> | <u>0</u> |
| Haushalt EKD-Finanzausgleich | Einnahmen | 31.500.000 |
| | Ausgaben | 31.500.000 |
| | <u>Über-/Zuschuss (-)</u> | <u>0</u> |
| Sonderhaushalt Teil I | Einnahmen | 57.644.500 |
| | Ausgaben | 57.644.500 |
| | <u>Über-/Zuschuss (-)</u> | <u>0</u> |
| Sonderhaushalt Teil II | Einnahmen | 245.418.000 |
| | Ausgaben | 245.418.000 |
| | <u>Über-/Zuschuss (-)</u> | <u>0</u> |
| | Gesamt-Einnahme | 414.981.200 |
| | <u>Gesamt-Ausgabe</u> | <u>414.981.200</u> |
| | <u>Über-/Zuschuss (-)</u> | <u>0</u> |

Viertes Kirchengesetz über die Einführung von Änderungen der Agende der Evangelischen Kirche der Union

Vom 4. November 1999

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die vom Rat der Evangelischen Kirche der Union durch die Verordnung vom 5. Februar 1997 (ABl. EKD 1997 S. 199) beschlossene Änderung der Agende der Evangelischen Kirche der Union, II. Band, 2. Teil, wird in der Evangelischen Kirche von Westfalen eingeführt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Bielefeld, den 4. November 1999

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff

5. Verordnung zur Änderung der Agende der Evangelischen Kirche der Union, II. Band

Vom 5. Februar 1997

(ABl. EKD 1997 S. 199)

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Agende der Evangelischen Kirche der Union, II. Band 2. Teil, zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Oktober 1988 (ABl. EKD 1988 Seite 382), wird wie folgt geändert:

Die Ordinationsanrede (Vorhalt) erhält folgende Fassung:

Liebe Gemeinde, aus diesen Worten der Heiligen Schrift hören wir, welchen Auftrag und welche Verheißung Jesus Christus seiner Kirche gegeben hat.

Durch die Taufe seid ihr alle zum Zeugnis und Dienst in der Welt berufen. Der Erfüllung dieses Auftrages dient alle Arbeit in der Kirche, Christus ruft zu besonderen Diensten einzelne Glieder der Gemeinde. Ihr braucht sie, sie brauchen euch.

Liebe Schwester/Lieber Bruder,

du wirst nun ordiniert, das Evangelium öffentlich zu verkündigen, zu taufen und die Feier des Abendmahls zu leiten.

Du wirst berufen, in Gottesdienst, Lehre, Seelsorge und Unterweisung am Aufbau der Gemeinde mitzuwirken, zum Dienst in der Welt zu ermutigen und die Einheit der Christenheit zu suchen.

Das Zeugnis der Heiligen Schrift ist Quelle und Richtschnur deines Auftrags.

Die Bekenntnisse unserer Kirche und das Gespräch mit den Schwestern und Brüdern werden dich im gemeinsamen Glauben festigen und dir helfen, das Wort Gottes heute recht zu verkündigen. Die eigene theologische Weiterarbeit ist für dich unerlässlich.

In deiner Verkündigung soll die Gemeinde das Wort ihres Herrn suchen und hören. Darum wird sie deine Verkündigung an der Schrift prüfen und dir mit Zuspruch, Rat und Mahnung helfen.

Bei deinem Dienst stehst du in der Gemeinschaft aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und wirst begleitet von der Fürbitte der Gemeinde. Unsere Kirche verpflichtet sich, dir in deinem Dienst beizustehen.

Vertrauen soll unseren gemeinsamen Dienst prägen. Achte die Ordnung unserer Kirche. Bewahre, was den Zugang zum Evangelium erleichtert, und hilf mit, dafür Wege zu suchen.

Über alles, was dir in Beichte und Seelsorge anvertraut wird, bist du verpflichtet zu schweigen. Hilf den Menschen, im Glauben dankbar zu leben und getröstet zu sterben. Gib keinen verloren. Tritt vor Gott und den Menschen für alle ein, die deinen Beistand brauchen. Vor dem Richtstuhl Jesu Christi wirst du Rechenschaft geben über deinen Dienst.

Verhalte dich so, dass dein Zeugnis nicht unglaubwürdig wird. Nimm selbst Seelsorge in Anspruch und vertraue dich im Gebet Gott an.

In all deinem Dienst, auch wenn dich Zweifel und Enttäuschung anfechten, wenn dir Verzicht und Leiden auferlegt werden, gilt dir die Zusage unseres Herrn Jesus Christus. Er sendet dich. Er steht zu seinem Wort und verlässt die Seinen nicht. Er spricht: Lass dir an meiner Gnade genügen; denn meine Kraft ist in den Schwachen mächtig.

§ 2

Die Gliedkirchen beschließen nach ihrem Recht die Einführung der Änderung gemäß dieser Verordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1997 in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1997

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
Berger**

**Kirchengesetz über die Errichtung
eines Berufsbildungsausschusses
der zuständigen Stelle für die
Fortbildung zum
Geprüften Sozialsekretär oder zur
Geprüften Sozialsekretärin
im Bereich der Evangelischen
Kirche in Deutschland
(Sozialsekretärsgesetz – SozSektG)**

Vom 5. November 1998

Landeskirchenamt Bielefeld, den 15. 11. 1999
Az.: 54559/C 17 - 16

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat am 4. November 1999 dem Sozialsekretärsgesetz in der Fassung vom 5. November 1998 mit Wirkung vom 1. Januar 2000 ihre Zustimmung erteilt. Damit tritt das Sozialsekretärsgesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2000 für die Evangelische Kirche von Westfalen in Kraft. Nachstehend geben wir das Sozialsekretärsgesetz bekannt:

**Kirchengesetz über die Errichtung eines
Berufsbildungsausschusses der zuständi-
gen Stelle für die Fortbildung zum Geprüften
Sozialsekretär oder zur Geprüften Sozialse-
kretärin im Bereich der Evangelischen
Kirche in Deutschland
(Sozialsekretärsgesetz – SozSektG)**

Vom 5. November 1998

Aufgrund Artikel 10 Buchstabe b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juli 1948 (ABl. EKD S. 233), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 24. Februar 1991 (ABl. EKD S. 89), hat die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Zuständige Stelle

(1) Zuständige Stelle im Sinne des § 84a Berufsbildungsgesetz für die Fortbildung zum Geprüften Sozialsekretär oder zur Geprüften Sozialsekretärin ist für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen die Evangelische Kirche in Deutschland.

(2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann die Geschäftsführung der zuständigen Stelle der Evangelischen Sozialakademie Friedewald übertragen.

§ 2

Errichtung des Berufsbildungsausschusses

(1) Die zuständige Stelle errichtet einen Berufsbildungsausschuß. Ihm gehören jeweils bis zu vier Beauftragte der Anstellungsträger und der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen an, ferner mit beratender Stimme bis zu vier Beauftragte der Lehrkräfte. Für alle Mitglieder werden stellvertretende Mitglieder benannt,

die bei Verhinderung der Mitglieder an deren Stelle treten.

(2) Die Beauftragten der Anstellungsträger werden durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Die Beauftragten der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen werden auf Vorschlag der im Bereich der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und Vereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zielsetzung, die Lehrkräfte auf Vorschlag der Evangelischen Sozialakademie Friedewald durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Sie werden für längstens vier Jahre berufen.

(3) Voraussetzung für die Berufung der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses ist die Wählbarkeit zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Mitglieder können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(4) Die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuß ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten Ersatz ihrer Reisekosten nach Maßgabe der Bestimmungen für Mitglieder des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, der von ihm eingesetzten Beiräte, Ausschüsse, Kommissionen und anderer Gremien.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für die stellvertretenden Mitglieder entsprechend.

§ 3

**Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Geschäftsordnung,
Geschäftsführung**

(1) Der Berufsbildungsausschuß wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied, das nicht derselben Mitgliedergruppe wie das vorsitzende Mitglied angehören darf.

(2) Der Berufsbildungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Zur Wirksamkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, daß der Gegenstand bei der Einberufung des Ausschusses bezeichnet ist, es sei denn, daß er mit Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird.

(4) Der Berufsbildungsausschuß kann sich mit Zustimmung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland eine Geschäftsordnung geben.

(5) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann die Geschäftsführung des Berufsbildungsausschusses der Evangelischen Sozialakademie Friedewald übertragen.

§ 4

Aufgaben

(1) Der Berufsbildungsausschuß ist von der zuständigen Stelle nach § 1 in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören. Hierzu zählen insbesondere

1. der Abschluß von Vereinbarungen mit überbetrieblichen Berufsbildungseinrichtungen,
2. die Regelung von Einzelmaßnahmen mit Bedeutung, die über den Einzelfall hinausgeht,

3. der Erlaß von Richtlinien z. B. über die Abkürzung oder Verlängerung der Fortbildung,
4. der Erlaß von Richtlinien und allgemeinen Vorschriften nach § 41 Berufsbildungsgesetz, soweit die Evangelische Kirche in Deutschland daran beteiligt wird,
5. der Erlaß von Rechtsverordnungen nach §§ 46 und 47 Berufsbildungsgesetz, soweit die Evangelische Kirche in Deutschland daran beteiligt wird,
6. der Erlaß von Musterfortbildungsverträgen,
7. die Festlegung von kirchenspezifischen Fortbildungsinhalten,
8. der Erlaß von Richtlinien und der Abschluß von Verträgen zur Beteiligung von Teilnehmern und Teilnehmerinnen an den Kosten der Fortbildung,
9. die Regelung der Nachqualifizierung.

(2) Der Berufsbildungsausschuß macht Vorschläge und nimmt Stellung zu den vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erlassenden Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsbildung, insbesondere zu einer Prüfungsordnung nach § 5 dieses Kirchengesetzes.

§ 5 Prüfungswesen

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland erläßt eine Prüfungsordnung. Der in dieser Ordnung vorzusehende Prüfungsausschuß setzt sich zu gleichen Teilen aus Vertretern der Anstellungsträger, der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und der Lehrkräfte zusammen.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 1999 in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die jeweilige Gliedkirche in Kraft, wenn diese ihr Einverständnis erklärt hat.

Münster, den 5. November 1998

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Verordnung zur Änderung der MVG- Ausführungsverordnung

Vom 16. September 1999

§ 1 Änderung der MVG-Ausführungsverordnung

Die Verordnung über die Zuständigkeit der beiden Kammern, die Geschäftsstelle und die Entschädigung der Vorsitzenden der Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG-Ausführungsverordnung – MVGAVO) vom 14. Dezember 1994 (KABl. 1995 S. 21) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Worte „sowie für Krankenhäuser unbeschadet ihrer Rechtsform“ durch

die Worte „soweit nicht nach Absatz 2 die Zweite Kammer zuständig ist“ gestrichen.

2. In § 1 Absatz 2 wird der erste Satz um die Worte „sowie für die kirchlichen Krankenhäuser unbeschadet ihrer Rechtsform“ ergänzt. Satz 2 wird gestrichen.

§ 2 Übergangsvorschrift

Am 31. Dezember 1999 anhängige Schlichtungsangelegenheiten aus dem Bereich der Krankenhäuser werden in der bisherigen Zuständigkeit zu Ende geführt.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Bielefeld, den 16. September 1999

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**
Winterhoff Kaldewey

Bestätigung von Gesetzes- vertretenden Verordnungen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. 11. 1999
Az.: 48688 II/99/C 04 - 16

Die Landessynode hat am 4. November 1999

1. die (für die Evangelische Kirche von Westfalen als Gesetzesvertretende Verordnung erlassene rheinisch-westfälische) Ordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 18./19. Februar 1999 (KABl. 1999 S. 77),
2. die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 18. Februar 1999 (KABl. 1999 S. 133) gemäß Artikel 144 Abs. 2 der Kirchenordnung bestätigt.

Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 5. November 1999

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat sich und ihren Ausschüssen auf Grund des Artikels 141 Kirchenordnung (KO) folgende Geschäftsordnung (GO) gegeben:

I. Bildung der Landessynode

§ 1 Mitgliedschaft in der Landessynode

- (1) Die Landessynode wird gemäß Artikel 123 Abs. 1 KO alle vier Jahre neu gebildet.
- (2) Mitglieder der Landessynode sind gemäß Artikel 123 Abs. 2 KO
 - a) die Präses oder der Präses und die übrigen Mitglieder der Kirchenleitung,

- b) die Superintendentinnen und Superintendenten,
- c) die Abgeordneten der Kirchenkreise,
- d) die entsandten Professorinnen und Professoren der Evangelischen Theologie,
- e) die von der Kirchenleitung berufenen Mitglieder.

(3) Die Mitglieder des Landeskirchenamtes, die der Kirchenleitung nicht angehören, gehören der Landessynode gemäß Artikel 123 Abs. 3 KO mit beratender Stimme an.

§ 2

Neubildung der Landessynode

(1) ¹In dem Jahre der Neubildung der Landessynode wird die Zahl der von jeder Kreissynode in die Landessynode zu entsendenden Abgeordneten vom Landeskirchenamt nach Anhörung der Kreissynodalvorstände auf Grund der Gemeindegliederzahl und der Zahl der Pfarrstellen festgestellt und den Kirchenkreisen mitgeteilt. ²Stichtag für die Zahl der Pfarrstellen ist der 1. Januar des Jahres der Neubildung der Landessynode, für die Zahl der Gemeindeglieder der 1. Januar des Vorjahres. ³Diese Feststellungen gelten für die vierjährige Amtszeit der Landessynode.

(2) Bei einer Neubildung oder Veränderung von Kirchenkreisen während der Amtszeit der Landessynode wird die Zahl der Abgeordneten dieser Kirchenkreise im Benehmen mit den zuständigen Kreissynodalvorständen rechtzeitig vor der Tagung der Landessynode vom Landeskirchenamt festgestellt.

(3) ¹Die Superintendentin oder der Superintendent jedes Kirchenkreises hat innerhalb von vier Monaten nach dem Abschluss der Presbyterwahl der Präses oder dem Präses die Namen der von der Kreissynode entsandten Mitglieder unter Angabe ihrer Personalien mitzuteilen. ²Dies gilt auch für stellvertretende Mitglieder.

II.

Vorbereitung der Synodaltagung

§ 3

Vorlagen, Anträge, Eingaben

(1) ¹Die Kirchenleitung bereitet in Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenamt die Tagung der Landessynode rechtzeitig vor. ²Sie stellt unter Berücksichtigung der Arbeit der Ständigen Ausschüsse der Landessynode die Vorlagen und Gesetzentwürfe fest, prüft und ordnet die Anträge der Kreissynoden sowie die an die Landessynode gerichteten Anträge und Eingaben. ³Sie stellt ein Verzeichnis der Hauptverhandlungsgegenstände auf.

(2) ¹Anträge an die Landessynode, die durch die Kirchenleitung der Landessynode vorgelegt und auf ihre Tagesordnung gesetzt werden sollen, können von den Kreissynoden und von den stimmberechtigten Mitgliedern der Landessynode gestellt werden. ²Die Anträge von Synodalen müssen von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern der Landessynode unterzeichnet sein. ³Jeder Antrag ist der Kirchenleitung spätestens acht Wochen vor Beginn der Landessynode in doppelter Ausfertigung auf besonderem Bogen einzureichen.

(3) Eingaben an die Landessynode, zu denen alle Glieder der Evangelischen Kirche von Westfalen be-

rechtigt sind, müssen der Präses oder dem Präses spätestens zwei Wochen vor Beginn der Synodaltagung zugegangen sein.

§ 4

Einberufung der Landessynode

(1) Die Landessynode ist gemäß Artikel 128 Abs. 1 KO jährlich zu einer ordentlichen Tagung einzuberufen.

(2) Zu einer außerordentlichen Tagung ist sie gemäß Artikel 128 Abs. 2 KO einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder oder ein Fünftel der Kreissynoden es verlangt oder wenn die Kirchenleitung es für erforderlich hält.

(3) ¹Die Kirchenleitung bestimmt Ort und Zeit der Tagung. ²Die Präses oder der Präses beruft die Landessynode gemäß dem Beschluss der Kirchenleitung ein.

(4) ¹Die Präses oder der Präses lädt zur ordentlichen Tagung die Mitglieder der Landessynode möglichst zehn Wochen vor Beginn der Tagung ein. ²Im Einladungsschreiben sind Ort und Zeit des Zusammentritts der Landessynode und die voraussichtliche Dauer der Tagung anzugeben. ³Bei einer außerordentlichen Tagung kann die Einladungsfrist verkürzt werden.

(5) ¹Ist eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter eines Kirchenkreises an der Teilnahme verhindert, hat sie oder er dies unverzüglich der Superintendentin oder dem Superintendenten mitzuteilen, die oder der für die Stellvertretung zu sorgen hat. ²Ist ein anderes Mitglied der Landessynode verhindert, teilt es dies der Präses oder dem Präses mit.

(6) ¹Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Rat der Evangelischen Kirche der Union sowie die Leitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche werden zu den Tagungen der Landessynode eingeladen. ²Die Leitungen weiterer Kirchen sowie Gäste können auf Beschluss der Kirchenleitung eingeladen werden. ³Werden sachverständige Gäste zur Mitarbeit eingeladen, soll ihre Zahl 15 Personen nicht übersteigen.

§ 5

Mitteilung der Hauptverhandlungsgegenstände und der Tagesordnung

(1) Ein Verzeichnis der Hauptverhandlungsgegenstände, die Vorlagen und Gesetzentwürfe mit Begründung, die an die Landessynode gerichteten Anträge sowie die Tagesordnung der ersten Sitzung der Synodaltagung sind spätestens zehn Tage vor ihrem Beginn allen Mitgliedern der Landessynode zuzusenden.

(2) Die Hauptverhandlungsgegenstände sollen in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

§ 6

Vorbereitung von Wahlen

(1) Zur Vorbereitung der Wahlen, die von der Landessynode gemäß Artikel 121 KO vorzunehmen sind, wird bei ihrer ersten ordentlichen Tagung gemäß Artikel 140 Abs. 2 KO ein Ständiger Nominierungsausschuss gebildet.

(2) ¹Der Ständige Nominierungsausschuss stellt spätestens zwei Monate vor Beginn der Tagung der Landessynode, in der Wahlen gemäß Artikel 121 KO stattfinden, Wahlvorschläge auf. ²Diese sollen nach Möglichkeit für jede Wahl mehrere Namen enthalten. ³Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses stellt zuvor fest, ob die Vorgeschlagenen mit ihrer Nominierung einverstanden sind. ⁴Die Wahlvorschläge werden den Mitgliedern der Landessynode spätestens vier Wochen vor Beginn der Synodaltagung schriftlich mitgeteilt.

(3) Die Berichterstatteerin oder der Berichterstatteer des Ausschusses begründet vor der Landessynode den Wahlvorschlag.

(4) Die Landessynode entscheidet, ob für die weitere Vorbereitung der Wahlen ein Tagungs-Nominierungsausschuss erforderlich ist.

(5) ¹Wahlvorschläge des Ständigen Nominierungsausschusses können nur ergänzt werden. ²Sie sind zu ergänzen, wenn der Tagungs-Nominierungsausschuss es beschließt oder wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder es innerhalb einer von der Landessynode zu bestimmenden Frist gemeinsam beantragen.

§ 7

Arbeitsmaterial

Das Landeskirchenamt sorgt dafür, dass das für die Verhandlungen benötigte Material den Mitgliedern der Landessynode zur Verfügung steht.

III.

Tagung der Landessynode

§ 8

Synodalgottesdienst

(1) Die Landessynode beginnt gemäß Artikel 129 Abs. 2 KO mit einem Gottesdienst, in welchem das heilige Abendmahl gefeiert wird.

(2) Die Präses oder der Präses bestimmt die Ordnung des Synodalgottesdienstes.

(3) ¹Die Kirchenleitung beauftragt eine Synodalpredigerin oder einen Synodalprediger die Predigt zu halten. ²Das heilige Abendmahl wird von der Präses oder dem Präses in Gemeinschaft mit den von ihr oder ihm zu bestimmenden Synodalen ausgeteilt.

§ 9

Tägliche Andacht

¹Jeder Sitzungstag wird gemäß Artikel 129 Abs. 3 KO mit einer Andacht begonnen, die eine oder ein von der Präses oder dem Präses beauftragte Synodale oder beauftragter Synodaler hält. ²Jeder Sitzungstag wird mit Gebet geschlossen.

§ 10

Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung der ersten Sitzung wird von der Kirchenleitung festgelegt.

(2) ¹Die Tagesordnung der zweiten und jeder folgenden Sitzung wird auf Grund der Geschäftslage unter Zustimmung der Landessynode von der Präses oder dem Präses festgestellt. ²Sie wird am Ende der Ple-

narsitzung des Vortages für den nächsten Tag bekannt gegeben.

§ 11

Leitung der Landessynode

(1) ¹Die Landessynode wird gemäß Artikel 129 Abs. 4 KO von der Präses oder dem Präses geleitet. ²Die Präses oder der Präses kann andere Mitglieder der Kirchenleitung mit der Leitung einzelner Verhandlungsabschnitte beauftragen. ³Zu Beginn der Synodaltagung wird mitgeteilt, welche Mitglieder der Kirchenleitung beauftragt werden sollen.

(2) ¹Ist die Präses oder der Präses verhindert, die Landessynode zu leiten, wird sie oder er durch die theologische Vizepräsidentin oder den theologischen Vizepräsidenten vertreten. ²Bei Verhinderung bestimmt die Kirchenleitung, wer die Präses oder den Präses vertritt.

(3) ¹Wenn die Beratung oder Beschlussfassung die Kirchenleitung als solche betrifft, beauftragt die Präses oder der Präses gemäß Artikel 129 Abs. 5 KO eine Superintendentin oder einen Superintendenten, die oder der nicht zur Kirchenleitung gehört, mit der Leitung der Landessynode. ²Die Beauftragung erfolgt nach dem Dienstatler.

§ 12

Legitimation

(1) Die Landessynode entscheidet gemäß Artikel 123 Abs. 4 KO über die Legitimation ihrer Mitglieder, nachdem die Präses oder der Präses über die vom Landeskirchenamt vorgenommene Vorprüfung der Legitimation berichtet hat.

(2) Bis zur Entscheidung der Landessynode über die Legitimation der Mitglieder gelten die namentlich Aufgerufenen, die erschienen sind, als vorläufig legitimiert, wenn die Landessynode keinen Widerspruch erhebt.

§ 13

Synodalgelöbnis und Verpflichtung zur Verschwiegenheit

(1) Nach der Feststellung der Legitimation der Mitglieder legen die erstmalig in die Landessynode eintretenden Mitglieder das Gelöbnis gemäß Artikel 130 KO ab.

(2) Die später erscheinenden Mitglieder legen das Gelöbnis in der ersten Sitzung ab, an der sie teilnehmen.

(3) Die Mitglieder der Landessynode und ihrer Ausschüsse sind gemäß Artikel 134 KO verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich sind oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus der Landessynode, Verschwiegenheit zu wahren.

§ 14

Beschlussfähigkeit

(1) Vor dem Eintritt in die Verhandlungen ist die Beschlussfähigkeit der Landessynode durch Namensaufruf festzustellen.

(2) Die Landessynode ist gemäß Artikel 135 KO beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Ist die Landessynode nicht beschlussfähig, kann die Kirchenleitung sie gemäß Artikel 135 KO unter Einhaltung der zehntägigen Frist nach § 5 Abs. 1 GO erneut mit der gleichen Tagesordnung und dem Hinweis darauf einberufen, dass die neu einberufene Landessynode in jedem Fall beschlussfähig ist.

§ 15

Öffentlichkeit der Verhandlungen

(1) Die Verhandlungen der Landessynode sind gemäß Artikel 133 Abs. 1 KO öffentlich, soweit die Landessynode im Einzelfall nicht anders beschließt.

(2) Wird ein Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit gestellt, kann über diesen Antrag in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen werden.

§ 16

Anwesenheitspflicht und Beurlaubung

(1) Die Mitglieder der Landessynode sind verpflichtet, an der Tagung der Landessynode sowie an den einzelnen Sitzungen vom Anfang bis zum Ende teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder, die aus dringenden Gründen den Verhandlungen fernbleiben oder sie vor ihrem Schluss verlassen müssen, zeigen dies der Präses oder dem Präses unter Angabe der Gründe an.

(3) Die Vertretung eines Mitglieds durch die gewählte Stellvertreterin oder den gewählten Stellvertreter während der Tagung ist nur dann zulässig, wenn die Verhinderung und der Name der Stellvertreterin oder des Stellvertreters vor der Tagung rechtzeitig mitgeteilt worden sind.

§ 17

Tagegelder und Fahrtkosten

Möglichst am ersten Sitzungstage beschließt die Landessynode über die ihren Mitgliedern zu gewährenden Tagegelder sowie über die Erstattung der Fahrtkosten und etwaiger Lohnausfälle.

§ 18

Aufrechterhaltung der Ordnung

(1) ¹Die Aufrechterhaltung der Ordnung obliegt der Präses oder dem Präses. ²Sie oder er kann einem Mitglied der Landessynode einen Ordnungsruf erteilen. ³Gegen diesen Ordnungsruf kann das betroffene Mitglied die Landessynode anrufen, die ohne Aussprache endgültig beschließt, ob der Ordnungsruf berechtigt ist.

(2) ¹Hat der Ordnungsruf nicht die gewünschte Wirkung, ist die Präses oder der Präses berechtigt, das zur Ordnung gerufene Mitglied von der weiteren Teilnahme an der Sitzung auszuschließen. ²Ruft das betreffende Mitglied die Landessynode an, beschließt diese ohne Aussprache endgültig, ob der Ausschluss berechtigt ist.

(3) Die Landessynode ist notfalls auf kurze Zeit zu unterbrechen.

(4) Die Präses oder der Präses übt das Hausrecht aus.

§ 19

Schriftführung

(1) ¹Die Landessynode bestellt gemäß Artikel 132 Abs. 1 KO für ihre Verhandlungen Schriftführerinnen und Schriftführer. ²Die Landessynode beschließt vor Beginn der Verhandlungen auf Vorschlag der Präses oder des Präses über die Schriftführerinnen und Schriftführer für die Sitzungen der Landessynode. ³Für jede Sitzung der Landessynode sind zwei Mitglieder der Landessynode für die Schriftführung zu bestellen. ⁴Ihnen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes beizugeben.

(2) Die Schriftführerinnen und Schriftführer haben die Verantwortung für die Sitzungsniederschriften.

§ 20

Berichte

(1) ¹Die Präses oder der Präses erstattet den in Artikel 131 KO vorgesehenen Bericht möglichst am ersten Verhandlungstag. ²Der Bericht ist nach Möglichkeit der Landessynode vor Beginn der Aussprache schriftlich vorzulegen.

(2) ¹Während der Besprechung des Berichtes leitet eine Superintendentin oder ein Superintendent, die oder der nicht zur Kirchenleitung gehört, die Verhandlungen. ²Die Beauftragung erfolgt nach dem Dienstatler.

(3) Der Bericht über die Tätigkeit der Kirchenleitung, der Ämter und Einrichtungen der Evangelischen Kirche von Westfalen wird der Landessynode jeweils zu Beginn der vierjährigen Amtszeit mit den Verhandlungsunterlagen vorgelegt.

§ 21

Tagungsausschüsse

(1) ¹Zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen bildet die Landessynode bei jeder Tagung die erforderlichen Ausschüsse. ²Die Mitglieder mit beratender Stimme haben im Ausschuss Stimmrecht.

(2) ¹Die Kirchenleitung legt der Landessynode im Benehmen mit den Superintendentinnen oder den Superintendenten für die Besetzung der Ausschüsse einen Verteilungsplan vor, über den die Landessynode möglichst bald beschließt. ²Die Präses oder der Präses benennt die Einberuferinnen und Einberufer der Ausschüsse.

(3) ¹Jeder Ausschuss bestimmt durch Wahl den Vorsitz, die Schriftführung und jeweils die Vertretung; die Berichterstattung wird von Fall zu Fall bestimmt. ²Der Schriftführung können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes beigegeben werden.

(4) ¹Die Verhandlungen der Tagungsausschüsse sind in der Regel nichtöffentlich. ²Die Landessynode kann Sachkundige und Gäste zu den Beratungen der Ausschüsse zulassen.

(5) Die Präses oder der Präses hat das Recht, an allen Ausschusssitzungen mit Stimmrecht teilzunehmen.

(6) ¹Die Mitglieder des Landeskirchenamtes, die dem Ausschuss nicht angehören, haben für ihren Fachbereich das Recht, das Wort zu ergreifen. ²Auf Wunsch

des Ausschusses geben die zuständigen Referentinnen und Referenten des Landeskirchenamtes in den Ausschusssitzungen Auskunft. ³Die dem Ausschuss nicht angehörenden Mitglieder der Landessynode können an seinen Beratungen teilnehmen; sie sind anzuhören.

(7) ¹Die Beratungen der Ausschüsse sind mit einem Bericht über die Vorlage zu eröffnen. ²Die Tagungsausschüsse regeln den Verlauf ihrer Beratungen selbst. ³Es können Unterausschüsse gebildet werden.

(8) ¹Die Ausschüsse berichten der Landessynode über das Ergebnis ihrer Beratungen. ²Anträge sind schriftlich vorzulegen.

§ 22

Anträge während der Tagung

(1) Die Kirchenleitung kann jederzeit Anträge stellen, die auf die Tagesordnung zu setzen und zu behandeln sind.

(2) Anträge von Mitgliedern der Landessynode, die schriftlich eingereicht und von mindestens 20 Mitgliedern unterschrieben sind, sind auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Anträge, die sich unmittelbar aus den Verhandlungen ergeben, können jederzeit schriftlich gestellt werden, solange die Abstimmung noch nicht eingeleitet ist.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von einem stimmberechtigten Mitglied der Landessynode gestellt werden.

§ 23

Vortrag der Beratungsgegenstände

(1) Jeder Beratungsgegenstand ist von der Präses oder dem Präses oder einem von ihr oder ihm beauftragten Mitglied der Landessynode oder von einer der Antragstellerinnen oder einem der Antragsteller mit einer Erläuterung einzuleiten.

(2) Ist der Beratungsgegenstand in einem Ausschuss vorbereitet, erteilt die Präses oder der Präses zunächst der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter des Ausschusses das Wort.

(3) Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter oder die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält das Schlusswort.

§ 24

Wortmeldungen

(1) Die Präses oder der Präses erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.

(2) Zur Geschäftsordnung und zur kurzen tatsächlichen Berichtigung muss sofort das Wort erteilt werden.

(3) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst am Schluss der Aussprache erteilt.

§ 25

Entzug des Wortes und Beschränkung der Redezeit

(1) Wer das Wort hat, darf nur von der Präses oder dem Präses unterbrochen werden.

(2) ¹Die Präses oder der Präses hat Abschweifungen und Wiederholungen während der Aussprache mög-

lichst zu verhindern. ²Wird ein entsprechender Mahnruf nicht beachtet, fragt die Präses oder der Präses die Landessynode, ob sie die Rednerin oder den Redner noch länger hören will. ³Wird dies verneint, entzieht die Präses oder der Präses ihr oder ihm das Wort.

(3) Die Landessynode kann die Redezeit durch Beschluss beschränken.

§ 26

Anträge auf Schluss der Aussprache

(1) ¹Einen Antrag auf Schluss der Rednerliste kann jedes Mitglied der Landessynode, das nicht zur Sache gesprochen hat, jederzeit bei der Präses oder dem Präses stellen. ²Die Präses oder der Präses lässt nach Verlesung der Rednerliste und nach Zulassung einer Gegenrede über den Antrag ohne weitere Aussprache abstimmen.

(2) ¹Einen Antrag auf Schluss der Debatte kann ein Mitglied der Landessynode, das nicht zur Sache gesprochen hat, jederzeit bei der Präses oder dem Präses stellen. ²Die Präses oder der Präses lässt nach Verlesung der Rednerliste und nach Zulassung einer Gegenrede über den Antrag ohne weitere Aussprache abstimmen. ³Wird der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, erhält die Berichterstatterin oder der Berichterstatter oder das Mitglied, das den zur Erörterung stehenden Antrag eingebracht hat, das Schlusswort.

(3) ¹Einen Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss kann ein Mitglied der Landessynode vor Abschluss der Beratung jederzeit bei der Präses oder dem Präses stellen. ²Die Landessynode entscheidet über den Antrag nach Zulassung einer Gegenrede ohne weitere Aussprache.

§ 27

Beratung von umfassenden Vorlagen

(1) ¹Bei umfassenden Vorlagen kann der Beratung und der Beschlussfassung über die einzelnen Abschnitte eine allgemeine Beratung der Vorlage vorausgehen. ²Sie beschränkt sich auf die in Betracht kommenden allgemeinen Gesichtspunkte und endet ohne Abstimmung.

(2) Nachdem über die einzelnen Abschnitte der Vorlage beraten und beschlossen worden ist, wird über das Ganze, wie es sich nach diesen Beschlüssen gestaltet hat, abgestimmt.

§ 28

Verfahren bei Abstimmungen

(1) ¹Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handaufheben oder Aufstehen der Mitglieder der Landessynode. ²Auf Beschluss der Landessynode ist schriftlich abzustimmen. ³Bei Wahlen ist schriftlich abzustimmen, wenn ein Mitglied es verlangt.

(2) ¹Bei Abstimmungen entscheidet gemäß Artikel 136 Abs. 2 KO die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. ³Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.

(3) ¹Bei Wahlen ist gemäß Artikel 136 Abs. 3 KO gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit nicht, wie bei den Wahlen zur Kirchenleitung, etwas anderes

gesetzlich bestimmt ist. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) ¹Wer an dem Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, hat sich gemäß Artikel 137 KO vor der Beratung und Beschlussfassung zu entfernen, muss aber auf eigenes Verlangen vorher gehört werden. ²Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.

(5) Bei Wahlen nehmen gemäß Artikel 136 Abs. 3 KO auch die zur Wahl stehenden Mitglieder der Landessynode an der Abstimmung teil.

(6) ¹Zur Feststellung der Beschlussfähigkeit der Landessynode kann jedes stimmberechtigte Mitglied der Landessynode vor einer Abstimmung die Zählung durch Namensaufruf verlangen. ²Ergibt sich, dass die Landessynode nicht beschlussfähig ist, müssen die Verhandlungen bis zur Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit unterbrochen werden.

(7) ¹Bei der Abstimmung stellt die Präses oder der Präses durch Befragen der Landessynode fest, wer dafür ist, wer dagegen ist und wer sich der Stimme enthält. ²Zum Wortlaut der Abstimmungsfrage kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. ³Bei Widerspruch gegen den von der Präses oder dem Präses vorgeschlagenen Wortlaut der Frage entscheidet die Landessynode.

(8) ¹Es wird zunächst über die Abänderungsanträge abgestimmt; dabei haben die weitergehenden Anträge den Vorrang. ²Dann steht der Verhandlungsgegenstand, wie er sich aus der Beratung und der Beschlussfassung über die Abänderungsanträge ergeben hat, zur Abstimmung.

(9) Wird bei der Abstimmung das von der Präses oder dem Präses festgestellte Ergebnis angezweifelt, werden die Stimmen gezählt.

§ 29

Wahlen von Mitgliedern der Kirchenleitung

(1) ¹Bei Wahlen von Mitgliedern der Kirchenleitung gemäß Artikel 147 Abs. 3 KO ist über jede zu besetzende Stelle einzeln abzustimmen. ²Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. ³Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. ⁴Erhält bei mehr als zwei Vorschlägen niemand die erforderliche Mehrheit, werden die beiden Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt.

(2) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Die Präses oder der Präses bedarf zur Wahl der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Landessynode.

§ 30

Verabschiedung von Kirchengesetzen

(1) Kirchengesetze erfordern gemäß Artikel 139 Abs. 1 KO zweimalige Beratung und Beschlussfassung.

(2) Kirchengesetze zur Änderung der Kirchenordnung bedürfen gemäß Artikel 139 Abs. 2 KO der Zustimmung von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder und müssen in zwei Lesungen an verschiedenen Tagen beschlossen werden.

(3) ¹Kirchengesetze werden auf Grund von Gesetzentwürfen verabschiedet. ²Es wird zunächst über jeden Paragraphen einzeln und danach über die gesamte Vorlage abgestimmt.

(4) ¹Kirchengesetze zur Änderung der Kirchenordnung erfordern Gesetzentwürfe, die die betreffenden Artikel der Kirchenordnung bezeichnen und die vorgeschlagenen Änderungen im Wortlaut aufführen. ²Sachlich zusammenhängende Gegenstände sind in je einem Kirchengesetz zusammenzufassen.

³Bei der Abstimmung über eine Änderung der Kirchenordnung ist über jeden Paragraphen des Kirchengesetzes einzeln abzustimmen. ⁴Für die Annahme jedes Paragraphen in der Einzelabstimmung und des Gesetzes in der Schlussabstimmung ist in der ersten und zweiten Lesung die Zustimmung von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder der Landessynode erforderlich.

(5) Die Vorschriften über Änderungen der Kirchenordnung gelten gemäß Artikel 11 KO auch für Änderungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts.

§ 31

Besondere Beratung nach Bekenntnissen

(1) Die Landessynode fasst ihre Beschlüsse gemäß Artikel 138 Abs. 1 KO in allen Angelegenheiten mit den Stimmen der Synodalen aller Bekenntnisse.

(2) ¹Wird geltend gemacht, dass die Beratung einer Vorlage eine besondere Berücksichtigung eines der in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden reformatorischen Bekenntnisses erfordert, oder wird geltend gemacht, dass ein Beschluss einem dieser Bekenntnisse widerspricht, und können die Bedenken in gemeinsamer Beratung nicht ausgeräumt werden, kann jedes Mitglied der Landessynode gemäß Artikel 138 Abs. 2 KO beantragen, dass die seinem Bekenntnisstand zugehörigen Synodalen zu einer besonderen Beratung zusammentreten. ²Diesem Antrag muss stattgegeben werden. ³Wird in dieser Beratung das erhobene bekenntnismäßige Bedenken bestätigt, hat die Landessynode diesen Gegenstand erneut zu beraten und Gelegenheit zur schriftgemäßen Begründung des Bedenkens zu geben.

(3) Gelingt es der Landessynode nicht, das vorgebrachte Bedenken in gemeinsamer Beugung unter das Wort Gottes zu überwinden, kann in der Sache nur ein Beschluss gefasst werden, der nicht gegen dieses Bedenken verstößt.

(4) Die Einberufung einer nach dem Bekenntnis bestimmten besonderen Beratung erfolgt durch das älteste Mitglied der Landessynode, das dem betreffenden Bekenntnis angehört.

(5) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der besonderen Beratung bestimmen durch Wahl aus ihrer Mitte den Vorsitz, die Schriftführung und die Berichterstattung.

§ 32

Sondererklärung

¹Will ein Mitglied zu einem Beschluss der Landessynode eine Sondererklärung abgeben, ist diese vor Schluss der betreffenden Sitzung anzumelden und binnen 24 Stunden der Präses oder dem Präses

schriftlich in doppelter Ausfertigung einzureichen.²Eine Sondererklärung wird nicht in die Verhandlungsniederschrift aufgenommen, sondern der Urschrift derselben als Anlage beigelegt.

§ 33

Abschluss der Tagung

Die Präses oder der Präses schließt die Synodaltagung mit Ansprache und Gebet.

§ 34

Niederschrift der Verhandlungen

(1) In der Niederschrift der Verhandlungen müssen der Bericht der Präses oder des Präses, der Wortlaut der Anträge und der Beschlüsse, das Ergebnis der Abstimmungen und der wesentliche Gang der Verhandlungen enthalten sein.

(2) Die Landessynode kann die Feststellung des endgültigen Wortlauts der Niederschrift der Kirchenleitung übertragen.

(3) Der endgültige Wortlaut der Niederschrift ist von der Präses oder dem Präses und drei weiteren Mitgliedern der Kirchenleitung zu unterzeichnen.

(4) Die Niederschrift wird gemäß Artikel 132 Abs. 2 KO den Mitgliedern der Landessynode, den Presbyterien und den Kreissynodalvorständen zugeleitet.

IV.

Ständige Ausschüsse

§ 35

Ständige Ausschüsse

(1)¹Die Landessynode kann gemäß Artikel 140 Abs. 1 KO zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben ständige Ausschüsse bestellen, deren Vorsitz sie bestimmt.²In diese Ausschüsse sollen Pfarrerrinnen und Pfarrer, Professorinnen und Professoren der Evangelischen Theologie und andere sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen werden.³Dabei sind Frauen und Männer möglichst gleichmäßig zu berücksichtigen.

(2) Für die Zusammensetzung der Ausschüsse macht die Kirchenleitung der Landessynode im Benehmen mit dem Ständigen Nominierungsausschuss Vorschläge.

(3)¹Die Ausschüsse sollen nicht mehr als 24 Mitglieder haben.²Die Mitglieder der Kirchenleitung, die dem Ausschuss nicht angehören, können gemäß Artikel 140 Abs. 1 Satz 3 KO an den Sitzungen teilnehmen.

(4)¹In den Ständigen Nominierungsausschuss gemäß Artikel 140 Abs. 2 KO beruft die Landessynode während ihrer ersten ordentlichen Tagung aus ihrer Mitte 22 Mitglieder; davon sollen nicht mehr als 10 ordinierte Mitglieder sein.²Bei der Bildung des Ausschusses soll dem Bekenntnisstand in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie ihren verschiedenen Gebieten und Arbeitsbereichen Rechnung getragen werden.³Die Kirchenleitung entsendet zwei ständige Mitglieder mit Stimmrecht in den Ausschuss; sie nehmen bei der Vorbereitung der Wahlen für die Kir-

chenleitung an den Ausschusssitzungen nicht teil.⁴Der Präses oder dem Präses ist jederzeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern sie oder er nicht selbst zur Wahl steht.

(5) Jeder Ausschuss soll möglichst bald durch Wahl aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitz regeln.

(6) Die bestehenden ständigen Ausschüsse nehmen bis zum Schluss der ersten Synodaltagung der neu gebildeten Landessynode ihre Aufgaben wahr, unbeschadet der Bestellung neuer ständiger Ausschüsse durch die Landessynode.

(7)¹Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nichtöffentlich.²Die Ausschüsse werden von ihrer Vorsitzenden oder ihrem Vorsitzenden einberufen.³Sie fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.⁴Die Ausschüsse können Unterausschüsse bilden.

(8)¹Falls die für das Sachgebiet zuständigen Mitglieder des Landeskirchenamtes nicht dem Ausschuss angehören, sollen sie in den Fragen ihres Arbeitsgebietes zu den Sitzungen des Ausschusses hinzugezogen werden.²Als Schriftführerin oder Schriftführer kann die zuständige Sachbearbeiterin oder der zuständige Sachbearbeiter des Landeskirchenamtes hinzugezogen werden.

(9)¹Über jede Sitzung eines Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.²Diese ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.³Die Mitglieder des Ausschusses erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.⁴Einwendungen sind in der nächsten Sitzung vorzubringen.⁵Die Mitglieder der Kirchenleitung und die Vorsitzenden der anderen ständigen Ausschüsse können auf Verlangen Ausfertigungen erhalten.

(10)¹Die Ausschüsse beraten die Gegenstände, mit deren Behandlung sie von der Landessynode oder der Kirchenleitung beauftragt werden, sowie weitere Fragen, die zu ihrem Aufgabenbereich gehören und für deren Behandlung die Landessynode zuständig ist.²Die Arbeitsergebnisse teilen sie der Kirchenleitung oder über die Kirchenleitung der Landessynode mit.

(11)¹Die Ausschüsse können die Kirchenleitung bitten, Vertreterinnen oder Vertreter zu Beratungen bestimmter Gegenstände in eine Ausschusssitzung zu entsenden.²Sie können ferner die Kirchenleitung bitten, Vertreterinnen oder Vertreter der Ausschüsse zu hören.

(12)¹Die Präses oder der Präses bittet die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse in jedem zweiten Jahr um einen schriftlichen Bericht für die Landessynode.²Sie oder er gibt ihnen während der Landessynode Gelegenheit zu einem mündlichen Bericht.³Die Kirchenleitung kann Mitglieder der ständigen Ausschüsse, die nicht Mitglieder der Landessynode sind, zu den entsprechenden Beratungen der Landessynode einladen.

**V.
Schlussvorschriften**

§ 36

Auslegung der Geschäftsordnung

Entstehen Zweifel in der Auslegung der Geschäftsordnung, entscheidet die Landessynode.

§ 37

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, kann im Einzelfall von der Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn auf die Abweichung hingewiesen worden ist und nicht 20 Mitglieder der Landessynode widersprechen.

§ 38

In-Kraft-Treten

¹Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1983 (KABl. 1984 S. 1), zuletzt geändert durch Beschluss der Landessynode vom 4. November 1993 (KABl. 1993 S. 232), außer Kraft.

Bielefeld, den 5. November 1999

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Sorg Winterhoff

Az.: A 3 - 01/05

**Schlichtungsstelle nach dem
Mitarbeitervertretungsgesetz**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 15. 11. 1999
Az.: 53412/99/A 07-06/01

Die Landessynode hat am 4. November 1999 für die Amtszeit vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2004 die nachstehenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder in die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz beschlossen gewählt. Die Zuständigkeit der beiden Kammern der Schlichtungsstelle ergibt sich aus der MVG-Ausführungsverordnung vom 14. Dezember 1994 (KABl. 1995 S. 21), geändert durch Verordnung vom 16. September 1999 (KABl. 1999 S. 221).

Erste Kammer

Vorsitzender Prof. Dr. Klaus Dunker
 Stadtdirektor a.D.
 Unna

Stellvertreter Dr. Günter Cronau
 Stadtdirektor a.D.
 Arnsberg

Erste Beisitzerin Dorothee Franke-Herber
 Superintendentin
 Gelsenkirchen

Stellvertreter Friedrich-Wilhelm Feldmann
 Superintendent
 Lübbecke

Zweiter Beisitzer Gerd Arndsmeier
 Küster
 Holzwickede

Stellvertreter Friedel Karthaus
 Küster
 Hagen

Zweite Kammer

Vorsitzender Hartmut Dietz
 Richter am Oberverwaltungsgericht
 Münster

Stellvertreter Ulrich Goerdeler
 Richter am Landesarbeitsgericht
 Altenberge

Erster Beisitzer Wolfgang Rediker
 Geschäftsführer
 Bünde

Stellvertreterin Sybille Ringel
 Juristin
 Herford

Zweiter Beisitzer Christian Burda
 Sozialarbeiter
 Bochum

Stellvertreterin Annette Giese
 Erzieherin
 Dortmund

**Beschwerdeausschuss des
Theologischen Prüfungsamtes**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 24. 9. 1999
Az.: C 3 - 10/4

Die Kirchenleitung hat am 16. September 1999 gemäß § 8 Absatz 2 der Ordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung (Theol. Prüfungsordnung – ThPrO) beschlossen, anstelle von Herrn Landeskirchenrat Dr. Arno Schilberg Herrn Landeskirchenrat Martin Kleingünther in den Beschwerdeausschuss des Theologischen Prüfungsamtes für die Amtsperiode bis zum 31. 7. 2001 nachzuberufen.

**Kirchenordnung der Evangelischen
Kirche von Westfalen in der Fassung
der Bekanntmachung vom
14. Januar 1999
(Berichtigung)**

In der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 33) muss es in Artikel 228 Abs. 3 heißen: „Die von der Kirchenleitung gemäß Artikel 143 Abs. 2 durchgeführten Visitationen erfolgen nach besonderer Ordnung“.

Arbeitsrechtsregelung für die Bezüge 1999 der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(Berichtigung)

Die Änderung der Zuwendungsordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung durch Absatz 2 des einzigen Paragraphen in Abschnitt 8 der Arbeitsrechtsregelung für die Bezüge 1999 der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (BezARR 99) vom 23. Juni 1999 (KABl. 1999 S. 145 [152]) lautet zutreffend:

„In § 3 Abs. 1 Unterabs. 4 werden in Satz 2 der Prozentsatz '93,60 v. H.' durch den Prozentsatz '90,78 v. H.' und **der Prozentsatz '92,39 v. H.' durch den Prozentsatz '89,62 v. H.' sowie** in Satz 3 die Jahreszahl '1999' durch die Jahreszahl '2000' ersetzt.“

Dienst- und Versorgungsbezüge

(Berichtigung)

In der Grundgehaltstabelle der Besoldungsgruppe A (KABl. 1999 S. 189) lautet der Betrag in der Stufe 9 der Besoldungsgruppe A 16 zutreffend: 8.853,18 DM.

Kollektenplan für das Jahr 2000

Bielefeld, den 4. 10. 1999

Landeskirchenamt

Az.: B 7-06

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat aufgrund eines Vorschlages des Kollektenausschusses den nachstehenden Kollektenplan für das Jahr 2000 festgesetzt.

Die Kollekten sind an den im Plan bestimmten Sonn- und Feiertagen in allen Predigtstätten im Hauptgottesdienst einzusammeln, auch dann, wenn dieser Gottesdienst nicht am Vormittag, sondern erst am Nachmittag oder am Abend stattfindet. **Die Verbindung des im Plan angegebenen Kollektenzwecks mit einem anderen Sammlungszweck ist nicht zulässig.** Für die einzelnen Kollekten gehen den Presbyterien besondere Empfehlungen zu.

Wenn besondere Gründe vorliegen, kann vom landeskirchlichen Kollektenplan abgewichen werden. An den Hauptfesttagen (Heiligabend, Weihnachten, Karfreitag, Ostern und Pfingsten) ist eine Abweichung nicht zulässig; dies gilt auch für die Sonntage Kantate und Erntedankfest. Die planmäßige Kollekte ist bei einer Abweichung vom landeskirchlichen Kollektenplan am nächsten Sonn- oder Feiertag, an dem kein besonderer Sammlungszweck im Plan vorgesehen ist, einzusammeln. **Beabsichtigt ein Presbyterium eine solche Verlegung einer Kollekte, so ist dazu vorher die Genehmigung der Superintendentin/des Superintendenten einzuholen.**

Die Kirchenleitung behält sich vor, an zwei Sonntagen, an denen im Kollektenplan kein besonderer Sammlungszweck vorgesehen ist, eine landeskirchliche Kollekte anzusetzen, wenn dringende Aufgaben dies erfordern.

Im übrigen beschließt das Presbyterium über die Zweckbestimmung der Kollekten an Sonn- und Feiertagen, für die eine landeskirchliche Kollekte nicht vorgesehen ist, der Kollekten an den Neben- und Wochengottesdiensten und der Kollekten in Bibelstunden und bei Amtshandlungen. Neben der Kollekte wird in jedem Gottesdienst für die Diakonie der Gemeinde durch Klingelbeutel oder Opferstock gesammelt.

Auf die Vorschriften des § 53 der **Verwaltungsordnung** weisen wir besonders hin.

Die Kollektenbeträge sind für jeden Monat gesammelt bis zum 10. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Kollektenstelle des Kirchenkreises und von dort bis zum 25. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Landeskirchenkasse abzuführen.

| Nr. | Datum Name des Sonntags | Zweckbestimmung |
|-----|--|---|
| 1. | 1. 1. 2000 Neujahr | Für Ökumene und Auslandsarbeit |
| 2. | 2. 1. 2000 2. Sonntag nach dem Christfest | Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck |
| 3. | 9. 1. 2000 1. nach Epiphantias | Für die Weltmission |
| 4. | 16. 1. 2000 2. nach Epiphantias | Für ev. Heime für Kinder und Jugendliche |
| 5. | 23. 1. 2000 3. nach Epiphantias | Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck |
| 6. | 30. 1. 2000 4. nach Epiphantias | Für die offene Arbeit an psychisch Kranken und Behinderten |
| 7. | 6. 2. 2000 5. Nach Epiphantias | Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck |

| Nr. | Datum Name des Sonntags | Zweckbestimmung |
|-----|---------------------------------------|--|
| 8. | 13. 2. 2000 Letzter nach Epiphania | Für Projekte mit Arbeitslosen |
| 9. | 20. 02. 2000 Septuagesimä | Für die von Cansteinsche Bibelanstalt in Westfalen und für seelsorgliche Sonderdienste |
| 10. | 27. 2. 2000 Sexagesimä | Für missionarisch-diakonische Einrichtungen und Dienste für Frauen in besonderen Notlagen |
| 11. | 5. 3. 2000 Estomihi | Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck |
| 12. | 12. 3. 2000 Invokavit | Für den Dienst an wohnungslosen Menschen |
| 13. | 19. 3. 2000 Reminiszere | Für die Bahnhofsmision und für die Binnenschiffermission |
| 14. | 26. 3. 2000 Okuli | Für besondere Aufgaben der EKU |
| 15. | 2. 4. 2000 Lätare | Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck |
| 16. | 9. 4. 2000 Judika | Für die Werkstatt Bibel der von Cansteinschen Bibelanstalt |
| 17. | 16. 4. 2000 Palmarum | Für Kur- und Erholungsangebote für Kinder und ihre Familien |
| 18. | 20. 4. 2000 Gründonnerstag | Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck |
| 19. | 21. 4. 2000 Karfreitag | Für „Brot für die Welt“ |
| 20. | 23. 4. 2000 Ostersonntag | Für die Evangelische Frauenhilfe in Westfalen |
| 21. | 24. 4. 2000 Ostermontag | Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck |
| 22. | 30. 4. 2000 Quasimodogeniti | Für die Diakonenanstalten in Westfalen |
| 23. | 7. 5. 2000 Misericordias Domini | Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck |
| 24. | 14. 5. 2000 Jubilare | Für die ev. Jugendarbeit in Westfalen *) |
| 25. | 21. 5. 2000 Kantate | Für die Förderung der ev. Kirchenmusik und für besondere kirchliche Aufgaben |
| 26. | 28. 5. 2000 Rogate | Für die Weltmission |
| 27. | 1. 6. 2000 Himmelfahrt | Für das Diakonische Werk der EKD |
| 28. | 4. 6. 2000 Exaudi | Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck |
| 29. | 11. 6. 2000 Pfingstsonntag | Für die Bibelverbreitung in der Welt |
| 30. | 12. 6. 2000 Pfingstmontag | Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben der EKD |
| 31. | 18. 6. 2000 Trinitatis | Für besondere Aufgaben der EKU |
| 32. | 25. 6. 2000 1. nach Trinitatis | Für die Straffälligenhilfe |
| 33. | 2. 7. 2000 2. nach Trinitatis | Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck |
| 34. | 9. 7. 2000 3. nach Trinitatis | Für die Förderung der Familienpflege und der ergänzenden Dienste in der ambulanten Pflege |
| 35. | 16. 7. 2000 4. nach Trinitatis | Für den Dienst an Alkoholkranken und für den Dienst an Suchtkranken, besonders an Drogenabhängigen |
| 36. | 23. 7. 2000 5. nach Trinitatis | Für besondere Aufgaben ev. Schulen und der Kirchlichen Hochschule in Bethel |
| 37. | 30. 7. 2000 6. nach Trinitatis | Für die Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ |

| Nr. | Datum Name des Sonntags | Zweckbestimmung |
|-----|--|--|
| 38. | 6. 8. 2000 7. nach Trinitatis | Für die Arbeit mit Ausländern und Flüchtlingen in Westfalen |
| 39. | 13. 8. 2000 8. nach Trinitatis | Für besondere Aufgaben der EKV |
| 40. | 20. 8. 2000 9. nach Trinitatis | Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck |
| 41. | 27. 8. 2000 10. nach Trinitatis | Für die ev. Schülerarbeit in den Ländern des Nahen Ostens und für die christliche-jüdische Zusammenarbeit |
| 42. | 3. 9. 2000 11. nach Trinitatis | Für den Sonntag der Diakonie **) |
| 43. | 10. 9. 2000 12. nach Trinitatis | Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck |
| 44. | 17. 9. 2000 13. nach Trinitatis | Für den Dienst der Diakonissenmutterhäuser in Westfalen |
| 45. | 24. 9. 2000 14. nach Trinitatis | Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck |
| 46. | 1. 10. 2000 Erntedankfest | Für die Aktion „Kirchen helfen Kirchen“ und für die Bekämpfung der Kinderprostitution |
| 47. | 8. 10. 2000 16. nach Trinitatis | Für die Ev. Frauenarbeit in Westfalen und die ev. Familienbildungsstätten |
| 48. | 15. 10. 2000 17. nach Trinitatis | Für die Familien-, Erziehungs- und Lebensberatungsstellen |
| 49. | 22. 10. 2000 18. nach Trinitatis | Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck |
| 50. | 29. 10. 2000 19. nach Trinitatis | Für diakonische Einrichtungen in der westfälischen Diaspora und für den Ev. Bund |
| 51. | 31. 10. 2000 Reformationstag | Für das Gustav-Adolf-Werk der EKVW ***) |
| 52. | 5. 11. 2000 20. nach Trinitatis | Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck |
| 53. | 12. 11. 2000 Drittletzter des Kirchenjahres | Für besondere Aufgaben der EKV |
| 54. | 19. 11. 2000 Volkstrauertag | Für christliche Friedensdienste und die Pflege von Kriegsgräbern |
| 55. | 22. 11. 2000 Buß- und Betttag | Für die Männerarbeit in Westfalen |
| 56. | 26. 11. 2000 Letzter des Kirchenjahres, Ewigkeitssonntag | Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck |
| 57. | 3. 12. 2000 1. Advent | Für den Ev. Blinden- und Sehbehindertendienst und für die Seelsorge an Gehörlosen |
| 58. | 10. 12. 2000 2. Advent | Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck |
| 59. | 17. 12. 2000 3. Advent | Für die Förderung der Altenarbeit |
| 60. | 24. 12. 2000 4. Advent, Heiligabend | Für „Brot für die Welt“ ****) |
| 61. | 25. 12. 2000 1. Weihnachtsfeiertag | Für den Dienst an Behinderten, insbesondere in Bethel, Volmarstein, Wittekindshof, im Ev. Johanneswerk und im Perthes-Werk |
| 62. | 26. 12. 2000 2. Weihnachtsfeiertag | Für den Dienst an Aussiedlern |
| 63. | 31. 12. 2000 Silvester | Für die Förderung der Jugendberufshilfe und für Projekte mit Arbeitslosen |

*) Falls an diesem Sonntag keine Konfirmation stattfindet, ist die Kollekte auf einen Konfirmationssonntag zu verlegen.

**) Wird der Sonntag der Diakonie nicht an diesem Sonntag begangen, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen.

***) Wenn am 31. Oktober kein Gemeindegottesdienst stattfindet, ist die Kollekte am nächsten Sonntag, dem 5. November, einzusammeln.

****) Gemeinden, die auch morgens einen Gottesdienst feiern (4. Advent), können für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck sammeln.

**Anregungen für die Sonntage, an denen die Presbyterien oder die
Kreissynoden bzw. Kreissynodalvorstände den Kollektenzweck
zu bestimmen haben:**

1. für Aufgaben im Kirchenkreis, z. B.

- für den Dienst an Arbeitslosen
- für evangelische Krankenhäuser bzw. die Krankenhausseelsorge
- für Werkstätten für Behinderte
- für Partnerschaften mit Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in den östlichen Gliedkirchen der EKD
- für den Dienst an Blinden und Gehörlosen
- für Einrichtungen der Binnenschiffermission
- für sozialpädagogische Ausbildungsstätten in Trägerschaft eines diakonischen Werkes
- für den Dienst an Aussiedlern.

- | | | |
|--|---|--|
| 2. für den Fonds der Kirchenleitung für Projekte mit Arbeitslosen | Evangelische Kirche v. Westfalen Altstädter Kirchplatz 5 33602 Bielefeld | Kto. 4 301 Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster BLZ 400 601 04 Kontoinhaber: Landeskirchenkasse |
| 3. für „Brot für die Welt“ | Diakonisches Werk der EKvW Friesenring 32/34 48147 Münster | Kto. 3 535 Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster BLZ 400 601 04 |
| 4. für die Weltmission | Vereinte Evangelische Mission Rudolfstraße 137/139 42285 Wuppertal | Kto. 563 701 Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster BLZ 400 601 04 |
| 5. für die Bibelmission | von Cansteinsche Bibelanstalt Röhrchenstraße 10 58452 Witten | Kto. 30 001 Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster BLZ 400 601 01 Kontoinhaber: Kassengemeinschaft Haus Villigst |
| 6. für das Gustav-Adolf-Werk der EKvW | Lange Stiege 27 48653 Coesfeld | Kto. 101 101 Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster BLZ 400 601 104 |
| 7. für die Malche e.V. | Portastraße 8 32457 Porta Westfalica | Kto. 49 001 605 Stadtparkasse Porta Westfalica BLZ 490 519 90 |
| 8. für die Arbeitsgemeinschaft MBK | Hermann-Löns-Straße 14 32105 Bad Salzuflen | Kto. 840 801 Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster BLZ 400 601 04 |
| 9. für die Kindernothilfe | Kindernothilfe e.V. Düsseldorfer Landstraße 180 47249 Duisburg | Kto. 454 540 Bank für Kirche und Diakonie, Duisburg BLZ 350 601 90 |
| 10. für den Sonderfonds des Antirassismusprogramms des ÖRK | Ökumenischer Rat der Kirchen Postfach 66 150, route de Ferney CH-1211 Genf 2 | Kto. 4 301 Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster BLZ 400 601 04 Kontoinhaber: Landeskirchenkasse |
| 11. für den Evangelischen Bund | Evangelischer Bund, Landesverband Westfalen und Lippe Puppenstraße 3–5 59494 Soest | Kto. 944 301 Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster BLZ 400 601 04 |
| 12. für die Spendenaktion Osteuropa | Diakonisches Werk EKD e.V. Stafflenbergerstr. 76 70184 Stuttgart | Kto. 10 111 Bank für Kirche und Diakonie, Duisburg BLZ 350 601 90 |
| 13. für das Ev. Studienwerk | Ev. Studienwerk e.V. Haus Villigst Iserlohner Str. 25 58239 Schwerte | Kto. 1 257 001 Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster BLZ 400 601 04 |

Grundsätze zur Vergabe von Fördermitteln bei Nichtaufnahme in den Vorbereitungs-/Probendienst (Fördermittelgrundsätze)

Vom 22. April 1999

Aufgrund des Beschlusses der Landessynode vom November 1998 hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung vom 22. April 1999 folgende Grundsätze für die Bewilligung von Fördermitteln beschlossen:

1. Fördermittel

- 1.1 Aus dem von der Landessynode 1998 beschlossenen Fonds in Höhe von 5 Mio. DM werden 1999 20% Fördermittel und bis 2001 jeweils 20% der jeweiligen Restsumme sowie in den Folgejahren jeweils 22% der jeweiligen Restsumme zur Verfügung gestellt.
- 1.2 Die in einem Haushaltsjahr nicht vergebenen Fördermittel werden in das Folgejahr übertragen, wobei sich die für ein Jahr vorgesehene Summe jeweils reduziert um Ausgaben, die durch im Vorjahr begonnene oder ins aktuelle Jahr hineinwirkende Maßnahmen entstehen.

2. Fördermaßnahmen

Auf der Basis des Beschlusses der Landessynode werden folgende Maßnahmen angeboten bzw. mit diesen Mitteln gefördert:

- 2.1 vom Landeskirchenamt vermittelte Beratungsangebote
- 2.2 Beteiligung an professionell abgesicherten Maßnahmen, die neue Berufswege eröffnen (z. B. Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, die nach § 86 SGB III als förderbar anerkannt sind)
- 2.3 einmalige Überbrückungs- und Umorientierungshilfen
- 2.4 Finanzierung erlassener Examensdarlehn.

3. Förderungsberechtigter Personenkreis

- 3.1 Die Beratungsangebote (2.1) können von allen Personen von der Endphase des Theologiestudiums bis vor der Aufnahme in den pfarramtlichen Probendienst in Anspruch genommen werden.
- 3.2 Antragsberechtigt für finanzielle Hilfen (2.2 bis 2.4) sind:
Personen, die sich der Ersten Theologischen Prüfung vor dem Theologischen Prüfungsamt der EKvW unterzogen haben bzw. aufgrund eines Kolloquiums gleichgestellt sind
und
aufgrund eines Auswahlverfahrens oder aufgrund eigener Entscheidung nicht in den Vorbereitungsdienst oder den Probendienst aufgenommen werden.

4. Voraussetzungen für finanzielle Förderung nach 2.2 und 2.3

- 4.1 Jede Bewerberin und jeder Bewerber hat alle anderweitige Ansprüche z. B. auf Erstattung der

Weiterbildungskosten aus Mitteln des Wohnort-Arbeitsamtes, Unterhaltsgeld, Arbeitslosengeld und -hilfe, Sozialhilfe, Wohngeld etc. geltend zu machen und ggf. einen Nachweis zu erbringen, dass diese nicht oder nicht in ausreichendem Umfang in Betracht kommen.

- 4.2 Jede Bewerberin und jeder Bewerber hat im einzelnen die geplante Maßnahme einschließlich eines substantiierten Finanzierungsplans darzulegen. Die Maßnahme muss bereits so konkret sein, dass der Entwurf des Ausbildungsvertrages, die verbindliche Zusage des anderen Vertragspartners o. ä. vorgelegt werden kann.

5. Förderungsart

Die Förderung wird in der Regel als Beihilfe bewilligt. Sie kann auch darlehnsweise gewährt werden.

6. Antragsverfahren

- 6.1 Für Anträge auf Förderung sind die beim Landeskirchenamt erhältlichen Vordrucke zu verwenden.
Dem Antragsformular sind alle erforderlichen Unterlagen, z. B. Einkommens- und Vermögensnachweise, Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide über Leistungen nach Nr. 4 dieser Verordnung (in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter Fotokopien) beizufügen.
- 6.2 Der Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen muss beim Landeskirchenamt eingereicht werden.
- 6.3 Der Antragsteller ist verpflichtet, Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die nach der Antragstellung oder der Bewilligung eintreten, unverzüglich dem Landeskirchenamt schriftlich mitzuteilen.

7. Bewilligungsgrundsätze

- 7.1 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 7.2 Eine Förderung kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen.
- 7.3 Jede Person kann nur einen Antrag auf Förderung nach 2.2. oder 2.3 stellen.

8. Bewilligungsverfahren

Die Förderung wird vom Landeskirchenamt bewilligt. Sie kann in angemessenen Teilbeträgen gezahlt werden. Die Auszahlung erfolgt auf ein von der Antragstellerin oder dem Antragsteller anzugebendes Konto. Die Empfänger der Förderung sind selbst für die steuerrechtliche Anmeldung verantwortlich.

Bielefeld, den 26. April 1999

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Friedrich Winterhoff
Az.: C 03 - 50/06.05

Muster-Dienstanweisung für Synodalbeauftragte und Synodalgeschäftsführerinnen und Synodalgeschäftsführer des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 8. 11. 1999
Az.: C 21 - 01/2

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 15./16. September 1999 im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen gemäß § 3 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Ordnung der Diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 3. November 1976 (Diakoniegesetz - KABL. 1976 S. 130) eine neue Muster-Dienstanweisung für Synodalbeauftragte und Synodalgeschäftsführerinnen und Synodalgeschäftsführer des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossen.

Die bisherige Muster-Dienstanweisung für einen Synodalbeauftragten für Diakonie (KABL. 1979 S. 164) sowie die Muster-Dienstanweisung für einen Synodalgeschäftsführer für Diakonie (KABL. 1979 S. 165) treten mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Vorbemerkung zur neuen Muster-Dienstanweisung für Synodalbeauftragte und Synodalgeschäftsführerinnen oder Synodalgeschäftsführer von Diakonischen Werken auf Kirchenkreisebene

Die beiden neuen Muster-Satzungen für Diakonische Werke auf Kirchenkreisebene, einmal in der Rechtsform eines Diakonischen Werkes als Einrichtung der verfassten Kirche und zum anderen in der Rechtsform eines Diakonischen Werkes als e.V. sowie die Muster-Satzung für die „Arbeitsgemeinschaft diakonisch-missionarischer Dienste und Einrichtungen“ auf Kirchenkreisebene machen im Nachhinein eine Überarbeitung der bisherigen Muster-Dienstanweisung für Diakoniebeauftragte erforderlich.

Unter den Voraussetzungen der neuen Muster-Satzungen ist davon auszugehen, dass es künftig für den Bereich der Diakonie auf Kirchenkreisebene weiterhin zwei Verantwortliche gibt; zum einen die Synodalbeauftragte oder den Synodalbeauftragten und zum anderen die Synodalgeschäftsführerin oder den Synodalgeschäftsführer, die beide auch als Diakoniebeauftragte bezeichnet werden. Beide Diakoniebeauftragte sind auf zwei Handlungsebenen für die Diakonie im Kirchenkreis zuständig und tätig.

Die erste Handlungsebene ist die Verantwortung der Diakoniebeauftragten für die Diakonie im Kirchenkreis allgemein und zwar für beide Diakoniebeauftragten in gemeinsamer Verantwortung, sodass für die diesbezügliche Verantwortung eine allgemeine gemeinsame Muster-Dienstanweisung im Rahmen der gültigen

Satzungen und der Diakoniegesetze verfasst werden und gelten sollte.

Bezüglich der zweiten Handlungsebene unterscheiden sich die Arbeits- und Verantwortungsbereiche von Synodalbeauftragter oder Synodalbeauftragtem und Synodalgeschäftsführerin oder Synodalgeschäftsführer voneinander aufgrund der Unterschiede zwischen den beiden Muster-Satzungen und der Unterscheidung zwischen einer haupt- oder nebenamtlichen Tätigkeit der Synodalbeauftragten oder des Synodalbeauftragten. Bei der Synodalgeschäftsführerin oder dem Synodalgeschäftsführer ist davon auszugehen, dass diese oder dieser immer hauptamtlich ihre oder seine Aufgaben und Arbeiten wahrnimmt.

Für die zweite Handlungsebene der beiden Diakoniebeauftragten bietet es sich an, wie in den beiden Muster-Satzungen vorgesehen, die Aufgabenverteilung und die Kompetenzregelung im Rahmen einer Geschäftsordnung festzulegen und nur im Einzelfall eine spezielle Dienstanweisung für eine alleinige, hauptamtliche Synodalgeschäftsführerin oder einen alleinigen, hauptamtlichen Synodalgeschäftsführer bei einem Diakonischen Werk des Kirchenkreises gesondert zu erstellen.

Die Muster-Dienstanweisung für die Diakoniebeauftragten wird im Folgenden differenziert in vier Abschnitten, zum Teil einander aufbauend und nach den Varianten der beiden Satzungen und Hauptamtlich- bzw. Nebenamtlichkeit.

Abschnitt 1

Allgemeine gemeinsame Muster-Dienstanweisung für die beiden Diakoniebeauftragten (die Synodalbeauftragte oder der Synodalbeauftragte und die Synodalgeschäftsführerin oder der Synodalgeschäftsführer für Diakonie) in einem Kirchenkreis.

1. Den beiden Diakoniebeauftragten obliegt gemeinsam die Vertretung der diakonischen Arbeit im Bereich des Kirchenkreises bei den staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen.
2. Die Diakoniebeauftragten sind gehalten, Verbindung zum Kreissynodalvorstand, zu den Kirchengemeinden, dem Kirchenkreis, zu anderen kreiskirchlichen Diensten und zu den anderen Trägern diakonischer Arbeit im Kirchenkreis, zu den Pfarrerrinnen und Pfarrern im Kirchenkreis sowie zum Diakonischen Werk der Ev. Kirche von Westfalen und dessen Geschäftsstelle zu halten.
3. Die Diakoniebeauftragten sollen in Fachfragen die Beratung der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen in Anspruch nehmen, regelmäßig an den Diakoniebeauftragtenkonferenzen sowie an anderen Fachveranstaltungen und Konferenzen teilnehmen, soweit deren Themen diakonische Arbeitsfelder ihres Kirchenkreises betreffen. Das gilt auch für Veranstaltungen im Kirchenkreis mit diakonischer Themenstellung.
4. Die Diakoniebeauftragten haben die Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, An-

stalten und Werke im Kirchenkreis bei der Durchführung ihrer Arbeit zu unterstützen.

5. Die Diakoniebeauftragten regen diakonische Aktivitäten in den Kirchengemeinden an und fördern sie durch Gottesdienste, Vorträge, Besuche und Öffentlichkeitsarbeit.
6. Sie planen und koordinieren die diakonische Arbeit im Bereich des Kirchenkreises, insbesondere im Rahmen der „Arbeitsgemeinschaft diakonisch-missionarischer Dienste und Einrichtungen“ im Kirchenkreis. (Diese kann auch bei entsprechender Ausgestaltung des Diakonischen Werkes als e. V. zweckmäßig sein.) Sie sorgen für die Förderung der Mitarbeiterschaft in der Diakonie im Kirchenkreis.
7. Sie wirken mit bei der Vorbereitung diakonischer Sammlungen und sonstiger diakonischer Aktivitäten und Veranstaltungen.
8. Sie wirken maßgeblich mit in der „Arbeitsgemeinschaft diakonisch-missionarischer Dienste und Einrichtungen“, entsprechend der ihnen zugeschriebenen Funktionen und Aufgaben, wie sie in der Satzung für das Zusammenwirken der Träger diakonischer Arbeiten im Kirchenkreis in den §§ 12 bis 15 festgelegt sind.
9. Die beiden Diakoniebeauftragten sollten für die Vertreterinnen- und Vertreterversammlung des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen benannt bzw. gewählt und entsandt werden.

Abschnitt 2a

Geschäftsordnung für zwei hauptamtliche Diakoniebeauftragte als Vorstand eines Diakonischen Werkes in der Rechtsform eines e.V. (entsprechend der neuen Muster-Satzung)

§ 1

Allgemeines

¹Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte des Diakonischen Werkes unter Beachtung der Gesetze, Satzungen, der Geschäftsordnung, des Geschäftsverteilungsplanes und ihrer Dienstverträge. ²Der Vorstand arbeitet mit den übrigen Organen des Diakonischen Werkes vertrauensvoll zusammen.

§ 2

Entscheidungen des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen nach Satzung und Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch den Vorstand vorgeschrieben ist, in gemeinsamer Verantwortung,

1. insbesondere über
 - Erarbeitung und Weiterentwicklung von Leitlinien und Konzeptionen,
 - Entwurf des Wirtschaftsplanes,
 - Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - Berichterstattung an den Verwaltungsrat,
 - Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
 - Durchführung von Investitionen bis zur Höhe des in der Satzung vorgegebenen Rahmens,

sofern sie nicht Gegenstand des Wirtschaftsplanes sind;

2. in allen Angelegenheiten, die dem Vorstand durch eines seiner Mitglieder zur Beschlussfassung vorgelegt werden,
3. über alle Angelegenheiten, die nicht durch die Geschäftsverteilung einem Geschäftsbereich zugewiesen sind.

§ 3

Zusammenarbeit der Mitglieder des Vorstandes

1. ¹Die Vorstandsmitglieder arbeiten kollegial zusammen. ²Sie unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen.
2. ¹Die Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder ergeben sich aus dem Geschäftsverteilungsplan, den der Verwaltungsrat erlässt. ²Jedes Vorstandsmitglied ist im Rahmen des ihm durch den Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Geschäftsbereiches befugt, die Geschäfte allein zu führen.

³Unbeschadet der Geschäftsverteilung bleibt jedes Vorstandsmitglied für die Geschäftsführung im Ganzen verantwortlich und hat die Interessen des Gesamtwerkes zu vertreten.
3. ¹Soweit Maßnahmen und Geschäfte den Bereich des anderen Vorstandsmitgliedes mit betreffen, ist eine gemeinsame Abstimmung herbeizuführen. ²Sofern eine sofortige Maßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung drohender Nachteile für das Diakonische Werk erforderlich ist, ist selbständiges Handeln gefordert. ³Das andere Vorstandsmitglied ist unverzüglich zu unterrichten.
4. Maßnahmen und Geschäfte, die für das Diakonische Werk von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Beschlussfassung im Vorstand, soweit nicht eine sofortige Maßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung drohender Nachteile für das Diakonische Werk erforderlich ist.
5. ¹Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben stehen den Vorstandsmitgliedern die Leitungen ihrer Abteilungen, Fachreferate und Einrichtungen zur direkten Ansprache zur Verfügung. ²Bei der Entscheidungsvorbereitung achten die Vorstandsmitglieder auf deren Einbeziehung.

§ 4

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Vorstandes

1. ¹Die Vorstandsvorsitzende oder der Vorstandsvorsitzende koordiniert die auf die Geschäftsbereiche bezogenen Vorgänge mit den Gesamtzielen und Plänen des Diakonischen Werkes. ²Hierzu wird sie oder er von dem anderen Vorstandsmitglied laufend über alle wesentlichen Vorgänge und Geschäfte sowie fachlichen Notwendigkeiten in deren oder dessen Geschäftsbereich unterrichtet. ³Sie

oder er beteiligt das andere Vorstandsmitglied, soweit dessen Aufgabenbereich betroffen ist.

2. Die Vorstandsvorsitzende oder der Vorstandsvorsitzende repräsentiert das Diakonische Werk nach innen und außen.
3. Die Vorstandsvorsitzende oder der Vorstandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter sämtlicher angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins.

§ 5

Sitzungen und Beschlüsse

1. ¹Vorstandssitzungen sollen in regelmäßigen Abständen – nach Möglichkeit wöchentlich – stattfinden. ²Sie müssen stattfinden, wenn ein Mitglied des Vorstandes es beantragt.
2. ¹Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen gefasst. ²Auf Wunsch eines Mitgliedes des Vorstandes können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche oder telefonische Stimmabgabe gefasst werden, wenn diesem Verfahren nicht widersprochen wird.
3. Vorstandssitzungen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstandes vorbereitet, einberufen und geleitet.
4. ¹Die Sitzungen des Vorstandes sind nichtöffentlich. ²Der Vorstand kann auch Gäste zur Beratung einzelner Punkte einladen und hinzuziehen.
5. Die Beratungen im Vorstand sind vertraulich zu behandeln; es sei denn, dass eine andere Verabredung getroffen wird.
6. Der Vorstand beschließt in Sitzungen mit Mehrheit.

§ 6

Sitzungsniederschrift

1. Die Sitzungsniederschrift wird in der Form eines Ergebnisprotokolls abgefasst.
2. Die in die Niederschrift aufgenommenen Beschlüsse werden nach Genehmigung des Protokolls wirksam; es sei denn, dass der Beschluss eine andere Bestimmung erhält.
3. ¹Die Niederschrift wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Sitzung gefertigt, unterzeichnet und vom anderen Mitglied des Vorstandes gegengezeichnet. ²Danach wird sie der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates in Abschrift übermittelt.

§ 7

Ausschüsse und Arbeitsgruppen

1. ¹Zur Durchführung von Prüfungen bestimmter Tatbestände und zur Vorbereitung von Vorstandsbeschlüssen können Vorstandsausschüsse und Arbeitsgruppen gebildet werden. ²Die Bildung solcher Ausschüsse und Arbeitsgruppen beschließt der Vorstand.
2. Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen haben den Vorstand über das Ergebnis ihrer Arbeit durch Ergebnisprotokolle zu unterrichten.

§ 8

Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat

1. Die Verpflichtung zur Berichterstattung an den Verwaltungsrat über die in der Satzung genannten Gegenstände obliegt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vorstandes.
2. Darüber hinaus hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Vorstandes die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates regelmäßig über die Gesamtarbeit und Situation des Diakonischen Werkes zu informieren.
3. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist berechtigt, jederzeit von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Vorstandes Informationen über das Diakonische Werk anzufordern.
4. Die Tagesordnung für die Sitzungen des Verwaltungsrates wird im Vorstand beraten und zwischen der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vorstandes und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates abgestimmt.

§ 9

Koordination bei Urlaub und Erkrankung

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Vorstandes stimmt die Urlaubsplanung der Vorstandsmitglieder und der entsprechenden Vertretungen der Vorstandsmitglieder aufeinander ab.

§ 10

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

¹Die Rechtsvertretung des Diakonischen Werkes richtet sich nach der Satzung. ²Im Innenverhältnis ist der Vorstand jedoch an die Zustimmung des Verwaltungsrates bei Entscheidungen von besonderer Bedeutung und bei Rechtsgeschäften, die der notariellen Beurkundung oder der öffentlichen Beglaubigung bedürfen, gebunden.

§ 11

Geschäftsverteilungsplan (Beispiel)

1. Der Verwaltungsrat beschließt für den Vorstand den Geschäftsverteilungsplan wie folgt:
 - a) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemeinsam.
 - b) ¹Den Vorstandsmitgliedern werden Geschäftsbereiche zugeordnet. ²Es obliegt ihnen, die Arbeit innerhalb der Bereiche so zu organisieren, dass sie die Vorgaben und Entscheidungen sowie die Belange der täglichen Arbeit kompetent und effektiv bearbeiten und vertreten können.
 - c) Die Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig.
 - d) Sachgebiete
 - aa) Der theologische Vorstand – es ist in der Regel die Synodalbeauftragte oder der Synodalbeauftragte bzw. die Diakoniepfarlerin oder der Diakoniefarrer – ist zuständig für

- die theologische und konzeptionelle Entwicklung des Diakonischen Werkes und die inneren Führungsaufgaben,
 - für die Vertretung des Diakonischen Werkes nach außen und innen,
 - für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als deren Dienstvorgesetzter,
 - für die Fachaufsicht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- bb) Das andere Vorstandsmitglied – in der Regel ist es die Synodalgeschäftsführerin oder der Synodalgeschäftsführer – ist zuständig für alle Aufgaben der inneren Verwaltung und Leitung der Geschäftsstelle.

Abschnitt 2b

Geschäftsordnung für eine hauptamtliche Diakoniebeauftragte oder einen hauptamtlichen Diakoniebeauftragten und eine nebenamtliche Diakoniebeauftragte oder einen nebenamtlichen Diakoniebeauftragten als Mitglieder des Vorstandes eines Diakonischen Werkes in der Rechtsform eines e.V. (entsprechend der neuen Muster-Satzung)

Der Text ist identisch mit dem Abschnitt 2a, mit Ausnahme von § 11d.

§ 11

Geschäftsverteilungsplan (Beispiel)

1. Der Verwaltungsrat beschließt für den Vorstand den Geschäftsverteilungsplan wie folgt:
 - a) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemeinsam.
 - b) ¹Den Vorstandsmitgliedern werden Geschäftsbereiche zugeordnet. ²Es obliegt ihnen, die Arbeit innerhalb der Bereiche so zu organisieren, dass sie die Vorgaben und Entscheidungen sowie die Belange der täglichen Arbeit kompetent und effektiv bearbeiten und vertreten können.
 - c) Die Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig.
 - d) Sachgebiete
 - aa) Der theologische Vorstand – es ist in der Regel die Synodalbeauftragte oder der Synodalbeauftragte bzw. die Diakoniepfarnerin oder der Diakoniepfarner – ist zuständig für
 - die theologische und konzeptionelle Entwicklung des Diakonischen Werkes und die inneren Führungsaufgaben.
 - bb) Der kaufmännische Vorstand – in der Regel ist es die Synodalgeschäftsführerin oder der Synodalgeschäftsführer – ist zuständig für
 - alle Aufgaben der inneren Verwaltung und Leitung der inneren Verwaltung,
 - die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als deren Dienstvorgesetzter,
 - die Leitung der Geschäftsstelle.

Abschnitt 3

Geschäftsordnung für die Geschäftsführung eines Diakonischen Werkes des Kirchenkreises, in dem beide Diakoniebeauftragten hauptamtlich tätig sind

Dabei ist in der Regel die Synodalbeauftragte oder der Synodalbeauftragte gleichzeitig die Diakoniepfarnerin oder der Diakoniepfarner des Kirchenkreises. Beide Diakoniebeauftragte werden vom Kreissynodalvorstand gewählt und berufen. Sie sind also dienstrechtlich und organisatorisch viel stärker eingebunden in die Strukturen des Kirchenkreises, insbesondere auch die der Verwaltung. In dem Rahmen der kreiskirchlichen Struktur des Diakonischen Werkes übernimmt der Diakonierausschuss die vergleichbare Funktion eines Verwaltungsrates in einem Diakonischen Werk als e.V., allerdings eingeschränkt durch die Kompetenzen des Kreissynodalvorstandes. Die Kreissynode hat eine ähnliche Funktion wie die Mitgliederversammlung eines Vereins.

Da sich beide Strukturen eines Diakonischen Werkes des Kirchenkreises und eines Diakonischen Werkes als e.V. zum größten Teil vergleichen lassen, wenn beide Diakoniebeauftragten hauptamtlich tätig sind, ergibt sich daraus, dass sich die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes und damit auch Teile der Dienstanweisung für die Diakoniebeauftragten wie auch der Geschäftsverteilungsplan mit der Geschäftsordnung für den Vorstand eines eingetragenen Vereins in den meisten Punkten vergleichen lassen.

Im Folgenden wird die entsprechend angepasste Geschäftsordnung dargestellt.

§ 1

Allgemeines

¹Die Mitglieder der Geschäftsführung führen die Geschäfte des Diakonischen Werkes unter Beachtung der Gesetze, Satzungen, dieser Geschäftsordnung, des Geschäftsverteilungsplanes und ihrer Dienstverträge.

²Die Geschäftsführung arbeitet mit den Organen des Diakonischen Werkes, des Kirchenkreises und der gesamten Mitarbeitervertretung vertrauensvoll zusammen.

§ 2

Entscheidungen der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nach Satzung und Geschäftsordnung der Geschäftsführung zugeordnet sind, in gemeinsamer Verantwortung, insbesondere über

- die Arbeit und Weiterentwicklung von Leitlinien und Konzeptionen,
- den Entwurf des Haushaltsplanes mit allen Anlagen,
- die Aufstellung des Jahresabschlusses,
- die Berichterstattung.

§ 3**Zusammenarbeit der Mitglieder der Geschäftsführung**

1. ¹Die Mitglieder der Geschäftsführung arbeiten kollegial zusammen. ²Sie unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen.
2. ¹Die Geschäftsbereiche der Mitglieder der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Geschäftsverteilungsplan, den der Diakonieausschuss beschließt. ²Jedes Mitglied der Geschäftsführung ist im Rahmen des ihm durch den Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Geschäftsbereichs befugt, die Geschäfte allein zu führen. ³Unbeschadet der Geschäftsverteilung bleibt jedes Mitglied der Geschäftsführung für die Geschäftsführung im Ganzen verantwortlich und hat die Interessen des gesamten Diakonischen Werkes zu vertreten.
3. ¹Soweit Maßnahmen und Geschäfte den Bereich des anderen Mitgliedes der Geschäftsführung mit betreffen, ist eine gemeinsame Abstimmung herbeizuführen. ²Sofern eine sofortige Maßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung drohender Nachteile für das Diakonische Werk erforderlich ist, ist selbständiges Handeln gefordert. ³Das andere Mitglied der Geschäftsführung ist unverzüglich zu unterrichten.
4. Maßnahmen und Geschäfte, die für das Diakonische Werk von außerordentlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außerordentliches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Diakonieausschusses bzw. des Kreissynodalvorstandes, soweit nicht eine sofortige Maßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung drohender Nachteile führt, die für das Diakonische Werk erforderlich ist.
5. ¹Zur Vereinigung ihrer Aufgaben stehen den Mitgliedern der Geschäftsführung die Leitungen ihrer Abteilungen, Fachreferate und Einrichtungen zur direkten Aussprache zur Verfügung. ²Bei den Entscheidungsvorbereitungen achten die Mitglieder der Geschäftsführung auf deren Einbeziehung.

Beim folgenden Paragraphen ist überlegenswert, ob nicht auch bei zwei geschäftsführenden Personen in einem Diakonischen Werk des Kirchenkreises eine oder einer der beiden Diakoniebeauftragten den Vorsitz für die Geschäftsführung wahrnehmen soll. Dabei ist anzuregen, dass die Diakoniepfarrerin oder der Diakoniepfarrer diese Aufgabe wahrnimmt, zumal sie oder er durch den Geschäftsverteilungsplan nach außen hin weitgehend die Vertretungsfunktion und nach innen hin die Führungsfunktionen wahrnimmt.

§ 4**Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Geschäftsführung**

1. ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Geschäftsführung koordiniert die auf die Geschäftsbereiche bezogenen Vorgänge mit den Gesamtzielen und Plänen des Diakonischen Werkes. ²Hierzu wird sie oder er von dem anderen Mitglied der Geschäftsführung laufend über alle wesentli-

chen Vorgänge der Geschäfte in dessen Geschäftsbereich über die fachlichen Notwendigkeiten unterrichtet. ³Sie oder er beteiligt das andere Mitglied der Geschäftsführung, soweit dessen Aufgabenbereich betroffen ist.

2. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Geschäftsführung repräsentiert das Diakonische Werk nach außen und innen.
3. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Geschäftsführung wird vom Diakonieausschuss berufen.

§ 5**Geschäftsverteilungsplan**

Der Geschäftsverteilungsplan wird vom Diakonieausschuss beschlossen, und er ist Teil der Dienstanweisung der Diakoniebeauftragten.

§ 6**Sitzungen und Beschlüsse**

1. ¹Die Sitzungen der Geschäftsführung sollen in regelmäßigen Abständen stattfinden. ²Sie müssen stattfinden, wenn ein Mitglied der Geschäftsführung es verlangt.
2. ¹Beschlüsse der Geschäftsführung werden in Sitzungen gefasst. ²Auf Wunsch eines Mitgliedes der Geschäftsführung können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche oder telefonische Stimmabgabe gefasst werden, wenn diesem Verfahren nicht widersprochen wird.
3. Geschäftsführungssitzungen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Geschäftsführung vorbereitet, einberufen und geleitet.
4. ¹Die Sitzungen in der Geschäftsführung sind nicht-öffentlich. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann jedoch Gäste zur Beratung der einzelnen Punkte einladen und hinzuziehen.
5. Die Beratungen in der Geschäftsführung sind vertraulich zu behandeln; es sei denn, dass eine andere Verabredung getroffen wird.
6. ¹Die Geschäftsführung beschließt in Sitzungen mit Mehrheit. ²Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Vertagung bis zur nächsten Sitzung der Geschäftsführung.

§ 7**Sitzungsniederschrift**

1. Die Sitzungsniederschrift wird in der Form eines Ergebnisprotokolls abgefasst.
2. Die in der Niederschrift aufgenommenen Beschlüsse werden nach Genehmigung des Protokolls wirksam; es sei denn, dass der Beschluss eine andere Bestimmung erhält.
3. ¹Die Niederschrift wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Sitzung gefertigt, unterzeichnet und dem anderen Mitglied der Geschäftsführung sowie der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Diakonieausschusses in Abschrift übermittelt. ²Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn durch das zweite Mitglied der Geschäftsführung kein Widerspruch in der nächsten, dem Zugang der Niederschrift folgenden Sitzung der Geschäftsführung erfolgt.

§ 8**Ausschüsse und Arbeitsgruppen**

1. ¹Zur Durchführung von Prüfungen bestimmter Tatbestände und zur Vorbereitung von Geschäftsführungsbeschlüssen können Ausschüsse und Arbeitsgruppen gebildet werden. ²Die Bildung solcher Ausschüsse und Arbeitsgruppen beschließt die Geschäftsführung.
2. Die Ausschüsse haben die Geschäftsführung über das Ergebnis ihrer Arbeit durch Sitzungsberichte zu unterrichten.

§ 9**Zusammenarbeit mit dem Diakonieausschuss**

1. Die Verpflichtung zur Berichterstattung an den Diakonieausschuss über die in der Satzung genannten Gegenstände obliegt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Geschäftsführung.
2. ¹Darüber hinaus hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Geschäftsführung die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Diakonieausschusses regelmäßig über die Gesamtarbeit und die wirtschaftliche Lage des Diakonischen Werkes zu informieren. ²Auf Anforderung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Diakonieausschusses kann dies auch schriftlich erfolgen.
3. ¹Die Tagesordnung für die Sitzungen des Diakonieausschusses wird in der Geschäftsführung beraten und zwischen der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Geschäftsführung und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Diakonieausschusses abgestimmt. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Diakonieausschusses legt die Tagesordnung fest.
4. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Diakonieausschusses und die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Geschäftsführung unterrichten halbjährlich den Kreissynodalvorstand über die Ergebnisse der Arbeit des Diakonischen Werkes.

§ 10**Koordination bei Urlaub oder Erkrankung**

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Geschäftsführung stimmt die Urlaubsplanung der Geschäftsführungsmitglieder und der entsprechenden Vertretungen der Geschäftsführungsmitglieder aufeinander ab.

§ 11**Zustimmungsbedürftige Geschäfte**

1. Die Rechtsvertretung des Diakonischen Werkes richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung, dabei sind die Zuständigkeiten des Kreissynodalvorstandes nach § 5 d – f der Satzung zu beachten.
2. Der Kreissynodalvorstand beschließt über die Erteilung von Vollmachten an die Mitglieder der Geschäftsführung.

§ 12**Arbeitsgemeinschaft diakonisch-missionarischer Dienste und Einrichtungen**

Die beiden Diakoniebeauftragten haben ihre Aufgaben in der „Arbeitsgemeinschaft diakonisch-missionarischer Dienste und Einrichtungen“ im Kirchenkreis

entsprechend der §§ 11 ff. der Satzung wahrzunehmen.

§ 13**Geschäftsverteilungsplan (Entwurf) für die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises durch die Diakoniebeauftragten**

1. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des Diakonischen Werkes gemeinsam.
2. ¹Den Mitgliedern der Geschäftsführung werden Geschäftsbereiche zugeordnet. ²Es obliegt ihnen die Arbeit innerhalb der Bereiche so zu organisieren, dass sie die Vorgaben und Entscheidungen der Organe des Diakonischen Werkes sowie die Belange der täglichen Arbeit kompetent und effektiv bearbeiten und vertreten können.
3. Die Mitglieder der Geschäftsführung vertreten sich gegenseitig.
4. Sachgebiete:
 - a) Synodalbeauftragte/Synodalbeauftragter
 - aa) Theologische und konzeptionelle Entwicklung des Diakonischen Werkes,
 - bb) Öffentlichkeitsarbeit und Außenvertretung des Diakonischen Werkes,
 - cc) Kirchenkreis und Gemeinden,
 - dd) Mitarbeiterführung und Fortbildung gemeinsam mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer.
 - b) Synodalgeschäftsführerin/Synodalgeschäftsführer
 - aa) Verantwortung für die Aufgaben der inneren Verwaltung,
 - bb) Verantwortung für die betriebliche Organisation,
 - cc) Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Abschnitt 4**Geschäftsordnung für die Geschäftsführung eines Diakonischen Werkes des Kirchenkreises mit einer hauptamtlichen Synodalgeschäftsführerin oder einem hauptamtlichen Synodalgeschäftsführer und einer nebenamtlichen Synodalbeauftragten oder einem nebenamtlichen Synodalbeauftragten**

In diesem Zusammenhang muss beachtet werden, dass die Rahmendienstanweisung insgesamt zwar für beide gilt, aber die Geschäftsordnung nur die Synodalgeschäftsführerin oder den Synodalgeschäftsführer als einzige Vertreterin oder einzigen Vertreter der Geschäftsführung betrifft, während die Synodalbeauftragte oder der Synodalbeauftragte, in der Regel eine nebenamtliche Diakoniepfarrerin oder ein nebenamtlicher Diakoniepfarrer, ihre oder seine Funktionen als Vorsitzende oder als Vorsitzender des Diakonieausschusses und als Vorsitzende oder Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft diakonisch-missionarischer Dienste und Einrichtungen wahrnimmt. Insofern erhält die allgemeine Dienstanweisung für die Synodalbeauftragte oder den Synodalbeauftragten eine diesbe-

zügliche kurze Ergänzung, während für die Synodalgeschäftsführerin oder den Synodalgeschäftsführer eine eigene Geschäftsordnung als Teil ihrer oder seiner Dienstanweisung ohne Geschäftsverteilungsplan vorzusehen ist.

Ergänzung zur allgemeinen Dienstanweisung der Diakoniebeauftragten für die Synodalbeauftragte den Synodalbeauftragten

- Die Synodalbeauftragte oder der Synodalbeauftragte für Diakonie ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft diakonisch-missionarischer Dienste und Einrichtungen und sie oder er nimmt ihre oder seine Aufgaben wahr (entsprechend §§ 12–15 der Satzung).

Geschäftsordnung für die Geschäftsführung eines Diakonischen Werkes des Kirchenkreises durch die Synodalgeschäftsführerin oder den Synodalgeschäftsführer

Diese Geschäftsordnung ist Teil der Dienstanweisung für die Synodalgeschäftsführerin oder den Synodalgeschäftsführer.

§ 1

Allgemeines

Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des Diakonischen Werkes unter Beachtung der Gesetze, Satzungen, dieser Geschäftsordnung und des Dienstvertrages.

Die Geschäftsführung arbeitet mit den übrigen Organen des Diakonischen Werkes und der Mitarbeitervertretung vertrauensvoll zusammen.

§ 2

Entscheidungen der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen nach Satzung und Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch die Geschäftsführung vorgeschrieben ist, insbesondere über

- Erarbeitung und Weiterentwicklung von Leitlinien und Konzeptionen,
- den Entwurf des Wirtschaftsplanes mit allen Anlagen,
- die Aufstellung des Jahresabschlusses,
- die Berichterstattung an den Diakonieausschuss,
- die Vorschläge über die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonischen Werkes,
- die Durchführung von wirtschaftlichen Maßnahmen in Höhe der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Titel,
- Bildung und Berufung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen.

§ 3

Ausschüsse und Arbeitsgruppen

1. ¹Zur Durchführung von Prüfungen bestimmter Tatbestände und zur Vorbereitung von Geschäftsführungsentscheidungen können Geschäftsführungsausschüsse und Arbeitsgruppen gebildet werden. ²Die Bildung solcher Ausschüsse und Arbeitsgruppen beschließt die Geschäftsführung.

2. Die Ausschüsse haben die Geschäftsführung über das Ergebnis ihrer Arbeit durch Sitzungsberichte zu unterrichten.

§ 4

Zusammenarbeit mit dem Diakonieausschuss

1. Die Verpflichtung zur Berichterstattung an den Diakonieausschuss über die in der Satzung genannten Gegenstände obliegt der Geschäftsführung.
2. ¹Darüber hinaus hat die Geschäftsführung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Diakonieausschusses regelmäßig – mindestens einmal im Monat – über die gesamte Arbeit und die geschäftliche Lage des Diakonischen Werkes zu informieren. ²Auf Aufforderung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Diakonieausschusses kann dieses auch schriftlich erfolgen.
3. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Diakonieausschusses ist berechtigt, sich jederzeit von der Geschäftsführung über die aktuelle Situation des Diakonischen Werkes informieren zu lassen.
4. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Diakonieausschusses ist berechtigt, an wichtigen Besprechungen und Verhandlungen der Geschäftsführung teilzunehmen.
5. ¹Die Tagesordnung für die Sitzungen des Diakonieausschusses werden zwischen der Geschäftsführung und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Diakonieausschusses beraten und abgestimmt. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Diakonieausschusses legt die Tagesordnung fest.

§ 5

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

¹Die Rechtsvertretung des Diakonischen Werkes richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung. ²Im Innenverhältnis sind die Zuständigkeiten des Diakonieausschusses bzw. des Kreissynodalvorstandes zu beachten.

§ 6

Arbeitsgemeinschaft diakonisch-missionarischer Dienste und Einrichtungen

Die Synodalgeschäftsführerin oder der Synodalgeschäftsführer nimmt ihre oder seine Funktionen in der Arbeitsgemeinschaft diakonisch-missionarischer Dienste und Einrichtungen wahr, wie sie in §§ 12 ff der Satzung beschrieben werden.

§ 7

Laufende Geschäfte

1. Die Synodalgeschäftsführerin oder der Synodalgeschäftsführer führt die Geschäfte des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises.
2. Sie oder er ist verantwortlich für die konzeptionelle Entwicklung des Diakonischen Werkes.
3. Sie oder er gestaltet die Öffentlichkeitsarbeit des Diakonischen Werkes.
4. Sie oder er vertritt die Belange des Diakonischen Werkes gegenüber dem Kirchenkreis und den Kirchengemeinden.

5. ¹Sie ist direkte Dienstvorgesetzte oder er ist direkter Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterschaft des Diakonischen Werkes und übt die Dienst- und Fachaufsicht aus. ²Sie oder er ist für deren Fortbildung zuständig.
6. Sie oder er ist verantwortlich für die interne Verwaltung des Diakonischen Werkes und die betriebliche Organisation.

Marielyst/Falster
Juli und August
Poulsker/Bornholm
Mitte Juni bis Ende August
Nordby/Fano
Juli und August
Hvide Sande/Nordjütland
Juli und August
Kongsmark/Romø
Juli und August

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland im Jahr 2000

Landeskirchenamt Bielefeld, 28. 10. 1999
Az.: A 01 - 05

Das Kirchliche Außenamt Hannover hat sich auch in diesem Jahr wieder mit der Bitte an uns gewandt, bei der Vorbereitung des kirchlichen Dienstes an Urlaubsorten im Ausland im Jahre 2000 behilflich zu sein. Die Kirchengemeinden in den Urlaubsländern sind darauf angewiesen, dass der Dienst an deutschsprachigen Urlaubern durch beauftragte Pfarrerinnen und Pfarrer aus dem Bereich der Gliedkirchen der EKD wahrgenommen wird.

Die Chancen und Möglichkeiten freizeitorientierter kirchlicher Arbeit im ökumenischen Kontext sind erheblich. Um sie zu nutzen, sind dafür aufseiten der Urlauberpfarrerinnen und -pfarrer Beweglichkeit, Aufgeschlossenheit und die Fähigkeit erforderlich, sich einfühlsam auf Gottesdienste einzustellen, an denen nicht nur Gäste aus Deutschland, sondern auch Menschen unterschiedlicher Konfession aus verschiedenen Ländern teilnehmen.

Die Erfahrungen aus diesem Bereich strahlen in die Gemeinden zurück. Auch die Heimatkirche ist den Anforderungen, die aus unserer mobilen Gesellschaft erwachsen, ausgesetzt. Darum geben Erlebnisse und Erfahrungen aus der Urlauberseelsorge neue Impulse für den parochialen Dienst.

Das Kirchliche Außenamt möchte insbesondere jüngere Pfarrerinnen und Pfarrer auf diesen interessanten Dienst hinweisen. Es hat erneut die Altersgrenze für emeritierte Pfarrer auf 70 Jahre festgesetzt.

Wir veröffentlichen nachstehend die Liste der Urlaubsorte, in denen im Jahr 2000 Urlauberseelsorge vorgesehen ist.

DÄNEMARK

Allinge/Bornholm
Mitte Juni bis Ende August
Blaavand/Vestjütland
Juli und August
Ebeltoft/Ostjütland
Juli und August
Hals/Nordjütland
Juli und August
Henne Strand/Vestjütland
Juli und August
Lokken und Hune-Blokhus/Nordjütland
Juli und August

FRANKREICH

Anduze/Cevennen
Juli und August
Arcachon/Mimizan
Juli und August
Argeles/Collioure
Juli und August
Insel Oleron
Juli und August
La Grande Motte/Carmargue
Juli und August
Le Cap d'Agde/Languedoc
Juli und August
Port Grimaud/Cote d'Azur
Juli und August

GRIECHENLAND

Insel Kos
Mai bis September

ITALIEN

Bardolino und Campingplatz Lazise
Juni bis September
Bibione Pineda und Lido del Sole
Juni bis September
Brixen
Ostern, Juli bis September
Bruneck/Pustertal
Juli bis September
Capri
Mai, Juni, September
Cavallino/Adria, Union Campingplatz
Mitte Mai bis Mitte September
Malcesine/Gardasee
Juli bis September
Manerba/Gardasee
Juli bis September
Naturns und Schlanders/Südtirol
Ostern, Juli bis September
Sexten/Südtirol
Weihnachten, Juli bis September
St. Ulrich/Grödnertal
Juli bis September
Sulden/Südtirol
Ostern, Mitte Juli bis Mitte September

LITAUEN

Nidden
Mitte Juni bis Mitte September

NIEDERLANDE

Insel Ameland/Friesland
Juli und August
Cadzand/Zeeland
Ostern, Juli und August
Callantsoog und Den Helder nördl. Alkmaar
(Julianadorp)
Juli und August
Domburg und Oostkapelle/Walchern
Ostern, Juli und August
Renesse
Juli und August
Insel Schiermonnikoog/Friesland
Juli und August
Insel Texel/Nordholland
Juli und August
Insel Vlieland/Friesland
Juli und August
Zoutelande/Walchern
Juli und August
Groet
Juli und August

ÖSTERREICH

(alle nicht gekennzeichneten Orte gehören in die Kategorie A)

Burgenland

B Bad Tatzmannsdorf
Juli und August
Neusiedl a. See und Gols
Juli und August

Kärnten

Bad Kleinkirchheim/Wiedweg
23. 12. 1999 bis 9. 1. 2000
und Juli und August
Egg bei Villach
Juli und August
B Feld a. See/Afritz
Juli und August
B Gmünd und Fischertratten
Juli oder August
B Hermagor und Watschig/Pressegger See
Juli und August
Kötschach-Mauthen und Treßdorf
Juli und August
Krumpendorf und Pörschach
Juli und August
Maria Wörth
17. 6. bis 5. 9. 2000
Klopein
Juli und August

B Millstatt
Juli und August
B Obervellach
Juli und August
B Ossiach und Tschöran
Juli und August
B Techendorf
Juni bis September
B Velden und Moosburg
Juli und August
Weißbriach
Juli oder August

Niederösterreich

B Baden bei Wien
Juli und August
Mitterbach a. Erlaufsee
Juli oder August

Oberösterreich

Attersee und Weyregg
Juli und August
B Bad Hall und Kremsmünster
Juli oder August
B Gmunden
Juli und August
Mondsee und Unterach
Juli und August
B Scharnstein
Juli
St. Wolfgang
Mitte Juni bis Mitte September

Osttirol

B Lienz und Umgebung
Juli bis September

Tirol

Ehrwald/Reute
August
Fulpmes und Neustift
Mitte Juli bis Mitte September
Imst und Ötz
Juli und August
Jenbach und Umgebung
August
Kitzbühel
Mitte Februar bis Mitte März und
Mitte Juni bis Mitte September
B Kufstein
Juli und August
Landeck und St. Anton
Juli oder August
Mayrhofen und Fügen
Juli und August

Pertisau und Achenkirch
Weihnachten, Juli und August

Serfaus
Februar oder März

Seefeld
Januar bis März

Seefeld und Telfs
Mitte Juni bis Mitte September

Sölden und Huben/Ötztal
August

- B Wildschönau und Wörgl
Juli und August

Salzburg

- B Bad Gastein
Weihnachten/Neujahr
und Mai bis September
Salzburg und Umgebung
Juli und August

Bad Hofgastein/Badgastein
Juli und August

- B Golling und Hallein
August

Lofer
Juli und August

- B Mittersill
1. 7. bis 4. 9. 2000

Seekirchen/Flachgau
Juli und August

Wagrein und Werfenweng
Juli oder August

Zell am See
Juli und August

Steiermark

Bad Aussee und Bad Mitterndorf
Juli und August

- B Bad Radkersburg
Juli und August

Ramsau
Juli und August

Vorarlberg

Bludenz
Juli und August

Bregenz
Juli und August

Feldkirch
Juli und August

Schruns
Juli und August

POLEN

Gizycko/Masuren
Mai bis August

Karpacz/Wang Riesengebirge
Mai bis September

UNGARN

Siofok-Balatonszarzo
Juli und August

Heviz-Balatonfüred (nur Juli und August)
Mitte Juni bis Mitte September

ZYPERN

Ayia Napa
Mai, Juni, September, Oktober

Langzeiturlauberseelsorge

Arco/Gardasee
April bis Oktober

Algarve
April bis Oktober

Mallorca
1. 9. 2000 bis 30. 6. 2001

Gran Canaria-Nord
1. 9. 2000 bis 30. 6. 2001

Rhodos
1. 9. 2000 bis 30. 6. 2001

Teneriffa-Nord
1. 9. 2000 bis 30. 6. 2001

Bilbao (Gemeindedienst)
1. 9. 2000 bis 30. 6. 2001

Zur Vorbereitung auf die Urlauberseelsorge lädt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland die mit der Urlauberseelsorge beauftragten Pfarrerrinnen und Pfarrer zu einem 1-tägigen Gespräch nach Iserlohn ein. Getrennt nach Urlaubsregion findet die Tagung in der Zeit vom 13. 3.–17. 3. 2000 statt.

Interessierte Pfarrerrinnen und Pfarrer werden gebeten, ihre Meldungen für den Urlauberseelsorgedienst auf den vorgeschriebenen Vordruck möglichst frühzeitig über die Superintendentin oder den Superintendenten an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten. Vordrucke sind in den Superintendenturen erhältlich.

Die Urlauberpfarrerrinnen und -pfarrer tragen die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst. Als Aufwandsentschädigung erhalten sie ein pauschales Entgelt in Höhe von 1.120,00 DM für einen 28-tägigen Dienst (bei kürzeren Einsätzen verringert sich die Pauschale) an allen Einsatzorten. Lediglich bei Orten der „Kategorie B“ in Österreich (siehe Ausschreibungsliste), in denen eine Wohnung für die Urlauberseelsorge (nahezu) mielfrei zur Verfügung gestellt wird, werden 560,00 DM für einen 28-tägigen Dienst gezahlt. Wir weisen die Beauftragten daraufhin, dass dieses Entgelt steuerpflichtig und von ihnen der Versteuerung zuzuführen ist.

Für Langzeiturlauberpfarrerrinnen und -pfarrer gilt eine Sonderregelung. Für einen 4-wöchigen Dienst wird ein Sonderurlaub von 14 Kalendertagen gewährt. Der Sonderurlaub ist bei der Superintendentin oder beim Superintendenten zu beantragen.

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Derne, Kirchenkreis Dortmund-Nordost, wird die 3. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 1999 in Kraft.

Bielefeld, den 26. Oktober 1999

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 47619/Derne 1 (3)

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen St.-Reinoldi-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 1999 in Kraft.

Bielefeld, den 26. Oktober 1999

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 47618/Do.-Reinoldi 1 (2)

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Harpen, Kirchenkreis Bochum, wird die 3. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 1999 in Kraft.

Bielefeld, den 15. November 1999

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 48425/Harpen 1 (3)

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Kamen, Kirchenkreis Unna, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2000 in Kraft.

Bielefeld, den 15. November 1999

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 45133/Kamen 1 (2)

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Lübbecke, Kirchenkreis Lübbecke, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 1999 in Kraft.

Bielefeld, den 15. November 1999

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 39974/Lübbecke 1 (2)

**Urkunde über die Aufhebung
einer Pfarrstelle**

Aufgrund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Schwerte, Kirchenkreis Iserlohn, wird die 6. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2000 in Kraft.

Bielefeld, den 19. November 1999

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 46014/Schwerte 1 (6)

**Bekanntmachung des Siegels
der Evangelischen Kirchengemeinde
Hagedorn, Kirchenkreis Herford**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 7. 10. 1999
Az.: 47276/Hagedorn 9 S

Die durch Urkunde des Königlichen Konsistoriums der Provinz Westfalen in Münster vom 5. Dezember 1910 und der Königlichen Regierung in Minden, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, vom 7. Dezember 1910 mit Wirkung vom 1. Januar 1911 aus Teilen der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Kirchlegern errichtete Evangelische Kirchengemeinde Hagedorn führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

**Bekanntmachung über den Verlust
eines Kleinsiegels der
Evangelischen Kirchengemeinde
Ahlen, Kirchenkreis Hamm**

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 13. 9. 1999

Az.: 44626/Ahlen 9 S

Das abgebildete Kleinsiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Ahlen mit dem Beizeichen „6“ ist verloren gegangen.



Das abhanden gekommene Siegel wird hiermit nach § 24 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137) außer Geltung gesetzt.

**Bekanntmachung über den Verlust
eines Kleinsiegels
der Evangelischen Kirchengemeinde
Gelsenkirchen-Bismarck,
Kirchenkreis Gelsenkirchen und
Wattenscheid**

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 26. 10. 1999

Az.: 49766/Gelsenkirchen-Bismarck 9 S

Das abgebildete Kleinsiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck mit dem Beizeichen „IV“ ist verloren gegangen.



Das abhanden gekommene Siegel wird hiermit nach § 24 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137) außer Geltung gesetzt.

Bekanntmachung über den Verlust eines Kleinsiegels der Evangelischen Kirchengemeinde Schwerte, Kirchenkreis Iserlohn

Landeskirchenamt Bielefeld, den 6. 9. 1999
Az.: 42224/Schwerte 9 S

Das abgebildete Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Schwerte mit einem Punkt als Beizeichen ist verloren gegangen.



Das abhanden gekommene Siegel wird hiermit nach § 24 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137) außer Geltung gesetzt.

Persönliche und andere Nachrichten

Für die Erste Theologische Prüfung zum **Herbsttermin 1999** wurden für die wissenschaftliche Hausarbeit folgende Themen gegeben:

Altes Testament

- a) Die Rolle von Frauen in den Elia-Traditionen
- b) Hiob und die Freunde. Literarische, anthropologische und theologische Beobachtungen zu einer scheiternden Kommunikation

Neues Testament

- a) Die Anfänge der Heidenmission nach der Darstellung der Apostelgeschichte
- b) Der Hymnus Phil 2, 6-11 und seine Funktion im Rahmen der Argumentation in Philipper 2

Kirchengeschichte

- a) Wozu hatte eine mittelalterliche Stadt von fünfzigtausend Einwohnern so viele Kirchen und Kapellen? Das Kirchenwesen der Stadt Köln im 13. und 14. Jahrhundert – Strukturen, Funktionen, Probleme
- b) Die Entstehung des lutherischen Predigtamtes

Systematische Theologie

- a) Was heißt in der evangelischen Kirche „Glaube“? Erörtern Sie das Thema mit Hilfe reformatorischer Grundbestimmungen und im Blick auf umstrittene Auslegungen der Konsequenzen des Glaubens heute
- b) Die Bioethik-Konvention auf dem Prüfstand. Erarbeiten Sie eine theologische Position

Praktische Theologie

- a) Die Person der Predigerin oder des Predigers als Thema der Homiletik. Prämissen – Probleme – Perspektiven

- b) Religionslehre im Horizont des allgemeinen Bildungsauftrags der Schule heute (zur Legitimation des Schulfachs Religionslehre aufgrund der Aussagen in allgemeinen Teilen neuerer Lehrpläne des Landes Nordrhein-Westfalen)

Für die Zweite Theologische Prüfung zum **Herbsttermin 1999** wurden für die Hausarbeit folgende Themen gegeben:

1. Die v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel in den Auseinandersetzungen um Eugenik und „Euthanasie“ 1929–1945
2. Die Bedeutung des Protestantismus für die politische Kultur der Bundesrepublik
3. Die Hospizbewegung – ein anderer Umgang mit dem Sterben?

Die Erste Theologische Prüfung haben bestanden:

stud.theol. Bäumer, Stefan
Battenfeld dos Santos, Iris
Becker, Judith
Begemann, Annette
Biedermann, Holger
Dahlhaus, Aletta
Dittrich, Nicole
Falkenreck, Claudia
Franke, Dirk
Fröhlich, Sven
Grohs, Cornelius
Hagmann, Gerald
Heide, Markus
Ihsen, Michael
Karpenstein, Saskia
Kinder, Jochen
Klinnert, Lars
Krey, Torsten
Nix, Bianca
Pamp, Michaela
Prange, Ralf
Riecke, Christina
Rittmann, Silke
Röhr, Götz
Schmitz, Dirk
Sternke, Karin
Vöcking, Monika
Weth, Joachim

Als Pfarrerin/Pfarrer im Probendienst berufen sind:

Vikarin/Vikar Alshuth-Rapp, Wolf-Tilmann
Antensteiner, Karin
Bäcker, Steffen
Belthle-Drury, Lindtraut
Brenneke, Andreas

Dettmann, Michael
 Erlbruch, Johannes
 Fricke, Daniela
 Fricke, Lothar
 Funda, Martin
 Hauschild, Christoph
 Hausmann, Jörg
 Heine, Wiebke
 Hellweg, Martin
 Höcke, Knut
 Kamrowski, Karin
 Kullik, Andrea
 Laabs, Kristina
 Link, Eckart
 Maiwald, Klaus
 Martin-Bullmann, Reinald
 Nolting, Berit Ingeborg
 Oevermann, Gerd
 Prang, Sylvia Bettina
 Rabenau, Thomas
 Reihls-Vetter, Almuth
 Röbbelen, Arnd
 Sander, Lothar
 Schilling, Manuel
 Schulte, Frank
 Treichel, Ernst-Martin
 Winzbeck, Kirsten

Die Zweite Theologische Prüfung haben ferner bestanden:

Sanders, Ludwig
 Schönewolf, Kirsten
 Wittekind, Dr. Folkart

Ordiniert wurden:

Pfarrer z.A. Joachim E i s e m a n n am 5. September 1999 in Herford-Laar;
 Pfarrer z.A. Kai H e g e m a n n am 17. Oktober 1999 in Hasslinghausen;
 Pfarrerin z.A. Antje H i r l a n d am 22. August 1999 in Versmold;
 Pfarrer z.A. Holger H ö p p n e r am 29. August 1999 in Herten-Disteln;
 Pfarrer z.A. Jörg H o f f m a n n am 17. Oktober 1999 in Kreuztal-Krombach;
 Pfarrerin z.A. Monika H o l t h o f f am 24. Oktober 1999 in Kemmighausen;
 Pastor Ulrich H ü s e m a n n am 12. September 1999 in Preußisch Oldendorf;
 Pfarrer z.A. Karl-Heinz K ö s t e r am 29. August 1999 in Westkirchen;
 Pfarrer z.A. Ralf L a n g e am 5. September 1999 in Dortmund-Brackel;

Pastorin Christa L i n c k e am 15. August 1999 in Quelle-Brock;
 Pfarrerin z.A. Britta M e y h o f f am 12. September 1999 in Marl-Sinsen;
 Pfarrer z.A. Burkhardt N o l t e am 22. August 1999 in Borchen;
 Pfarrer z.A. Martin R ö d e l am 5. September 1999 in Gladbeck-Zweckel;
 Pfarrerin z.A. Jutta P e t z o l d am 17. Oktober 1999 in Kreuztal-Krombach;
 Pfarrer z.A. Marco S o r g am 2. Oktober 1999 in Schwerte;
 Pfarrerin z.A. Astrid T a u d i e n am 29. August 1999 in Dortmund;
 Pastor Gerhard U t s c h am 10. Oktober 1999 in Siegen-Kaan;
 Pfarrer z.A. Edgar W e h m e i e r am 22. August 1999 in Iserlohn;
 Pfarrerin z.A. Gudrun W i t t i g am 21. August 1999 in Harsewinkel.

Verlust der Rechte und Pflichten der Ordination:

Herr Oberstudiendirektor i.K. Gerhard W i e b e , Aachen, früher im pfarramtlichen Dienst der Ev. Kirche von Westfalen infolge Verzicht.

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:

Pfarrerin z.A. Dorothee A n t o n y , Gütersloh, zum 1. Oktober 1999;
 Pfarrerin z.A. Claudia B o g e - G r o t h a u s , Gütersloh, zum 1. Oktober 1999;
 Pfarrer z.A. Olaf B u r g h a r d t , Soest, zum 1. Oktober 1999;
 Pfarrer z.A. Dr. David Stefanus d u T o i t , Bethel, zum 1. Oktober 1999;
 Pfarrer z.A. Bernd E i m t e r b ä u m e r , Halle, zum 1. Oktober 1999;
 Pfarrer z.A. Thomas Andreas G u t z m a n n , Iserlohn, zum 1. Oktober 1999;
 Pfarrerin z.A. Karin H a n k e , Halle, zum 1. Oktober 1999;
 Pfarrer z.A. Martin H e i d e r , Schwerte, zum 1. Oktober 1999;
 Pfarrer z.A. Matthias H e u e r , Hagen, zum 1. Oktober 1999;
 Pfarrer z.A. Andreas H i r s c h b e r g , Gelsenkirchen und Wattenscheid, zum 1. Oktober 1999;
 Pfarrer z.A. Stephan H o r s t k o t t e , Bielefeld, zum 1. Oktober 1999;
 Pfarrer z.A. Ingo J a n z e n , Hamm, zum 1. Oktober 1999;
 Pfarrerin z.A. Susanne K l o s e - R u d n i c k , Herford, zum 1. Oktober 1999;
 Pfarrer z.A. Andreas K n a b e , Soest, zum 1. Oktober 1999;

Pfarrer z.A. Walter Uwe **K r a u s e**, Tecklenburg, zum 1. Oktober 1999;

Pfarrer z.A. Burghard **K r i e g e r**, Arnsberg, zum 1. Oktober 1999;

Pfarrer z.A. Jörg **K r u n k e**, Hamm, zum 1. Oktober 1999;

Pfarrer z.A. Angelika **L u d w i g**, Münster, zum 1. Oktober 1999;

Pfarrer z.A. Thomas **L u n k e n h e i m e r**, Paderborn, zum 1. Oktober 1999;

Pfarrer z.A. Johannes **M a j o r o s**, Gelsenkirchen und Wattenscheid, zum 1. Oktober 1999;

Pfarrer z.A. Armin **N e u s e r - M o o s**, Siegen, zum 1. April 1999;

Pfarrer z.A. Andrea **P f e i f e r**, Minden, zum 1. Oktober 1999;

Pfarrer z.A. Stefan **R e m m e r t**, Plettenberg, zum 1. Oktober 1999;

Pfarrer z.A. Claus-Jürgen **R e i h s**, Soest, zum 1. Oktober 1999;

Pfarrer z.A. Martje **R ö c k e m a n n**, Hamm, zum 1. Oktober 1999;

Pfarrer z.A. Kerstin **R ö d e l**, Hattingen-Witten, zum 1. Oktober 1999;

Pfarrer z.A. Ute **R ö m e r**, Münster, zum 1. Oktober 1999;

Pfarrer z.A. Uwe **R u d n i c k**, Herford, zum 1. Oktober 1999;

Pfarrer z.A. Christoph **R u f f e r**, Münster, zum 1. Oktober 1999;

Pfarrer z.A. Matthias **S c h l e g e l**, Unna, zum 1. Oktober 1999;

Pfarrer z.A. Martin **S c h r e i b e r**, Siegen, zum 1. Oktober 1999;

Pfarrer z.A. Christian **S c h r ö d e r**, Herford, zum 1. Oktober 1999;

Pfarrer z.A. Christel **S c h ü r m a n n**, Dortmund-Mitte, zum 1. Oktober 1999;

Pfarrer z.A. Martina **S c h u l z - H e u b a c h**, Recklinghausen, zum 1. Oktober 1999;

Pfarrer z.A. Stefan **T h ü n e m a n n**, Vlotho, zum 1. Oktober 1999;

Pfarrer z.A. Michael **T r o c k e l**, Herne, zum 1. Oktober 1999;

Pfarrer z.A. Jochen **W a h l**, Siegen, zum 1. Oktober 1999;

Pfarrer z.A. Martin **W e d e k**, Bielefeld, zum 1. Oktober 1999;

Pfarrer z.A. Matthias **v o n W e s t e r h o l t**, Bochum, zum 1. Oktober 1999;

Pfarrer z.A. Rainer **W i l m e r**, Münster, zum 1. Oktober 1999;

Pfarrer z.A. Matthias **W i t t i g**, Halle, zum 1. Oktober 1999;

Pfarrer z.A. Peter **Z a r m a n n**, Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum 1. Oktober 1999;

Bestätigt sind:

Die Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-Süd vom 9. Juni 1999:

- Pfarrer Klaus **W o r t m a n n**, Ev. Kirchengemeinde Hörde, zum Assessor;
- Pfarrer Michael **W e s t e r h o f f**, Ev. Kirchengemeinde Löttringhausen, zum 2. Stellvertreter des Assessors.

Die Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten vom 28. August 1999:

- Pfarrer Detlef **M u c k s - B ü k e r** zum Superintendenten des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten;
- Pfarrerin Anke **S c h r ö d e r**, Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Altstadt, zur Assessorin.

Die Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Halle vom 16. August 1999:

- Pfarrer Heinz-Jürgen **L u c k a u**, Ev. Kirchengemeinde Steinhagen, zum Assessor des Kirchenkreises Halle;
- Pfarrer Holger **H a n k e**, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Werther, zum Stellvertreter des Assessors.

Berufen sind:

Pfarrer Christoph **B e y e r** zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Valdorf (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho;

Pfarrer Annemarie **B l a n k** zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Petershagen (Pfarrstelle 1.1), Kirchenkreis Minden;

Pfarrer Hendrik **B l a n k** zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Petershagen (Pfarrstelle 1.2), Kirchenkreis Minden;

Pfarrer Norbert **D e k a** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid;

Pfarrer Birgit **G i l l m a n n** zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bockhorst (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Halle;

Pfarrer Bernd **H ü h m e r** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Wellinghofen (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd;

Pfarrer Britta **H ü l s e w i g** zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Hombruch (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd;

Pfarrer Britta **M ö h r i n g** zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Versmold (6. Pfarrstelle), Kirchenkreis Halle;

Pfarrer Detlef **M u c k s - B ü k e r**, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Mitte, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, zum Superintendenten und Inhaber der für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten;

Pfarrer Klaus-Dieter **O b a c h** zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alswede (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke;

Pfarrerinnen Hedda P e t e r s zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Brünninghausen (Pfarrstelle 1.2), Kirchenkreis Dortmund-Süd;

Pfarrerinnen Claudia R e i f e n b e r g e r zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Lünen (6. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lünen;

Pfarrer Christian R e i s e r zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Versmold (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Halle;

Pfarrer Uwe R o s n e r zum Pfarrer des Kirchenkreises Vlotho (5. Kreispfarrstelle);

Pfarrer Detlef R u d z i o zum Pfarrer der Ev. Martins-Kirchengemeinde Espelkamp (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke;

Herr Werner S a d o w s k i zum Prediger des Kirchenkreises Siegen;

Pfarrer Ulrich S c h a d e zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Herford (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pfarrerinnen Kirsten S o w a zur Pfarrerin der Ev. Markus-Kirchengemeinde Buer-Hassel (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid;

Pfarrer Kai-Uwe S p a n h o f e r zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schweicheln-Bermbeck-Sundern (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pfarrer Ulrich T h o m a s zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Drewer-Nord (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;

Herr Gerhard U t s c h zum Prediger der Ev. Kirchengemeinde Kaan-Marienborn, Kirchenkreis Siegen.

Freigestellt worden sind:

Pfarrer Dr. Norbert A m m e r m a n n , Münster, infolge Wahrnehmung eines Dienstes am Institut für Ev. Theologie der Pädagogischen Hochschule Erfurt;

Pastor Helmut M e i l e , infolge der Wahrnehmung eines Dienstes beim Ev. Presseverband für Westfalen und Lippe e.V.;

Pfarrer Volker S c h u b e r t , Ev.-Luth. Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen, gemäß § 79 Pfarrdienstgesetz;

Pastor Dr. Dierk S t a r n i t z k e , Kirchliche Hochschule Bethel, wegen Berufung in den Dienst der von Bodelschwingschen Anstalten.

Entlassen worden sind:

Pfarrerinnen z.A. Dorothee A n t o n y im pfarramtlichen Probedienst (Entsendungsdienst) im Kirchenkreis Gütersloh; auf eigenen Antrag;

Pfarrer Joachim B e r g , im pfarramtlichen Probedienst (Entsendungsdienst) in der Ev. Kirchengemeinde Börmig, Kirchenkreis Herne, wegen Übernahme eines Dienstes in der Ev.-reform. Kirche des Kantons Basel-Landschaft;

Pfarrerinnen Barbara E s c h e n (7. Kreispfarrstelle Hagen), infolge Übernahme eines Dienstes in der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck;

Pfarrer z.A. Johannes M a j o r o s im pfarramtlichen Probedienst (Entsendungsdienst) in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schalke, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid; auf eigenen Antrag.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Hans Peter A d l e r , Kirchenkreis Vlotho (5. Kreispfarrstelle), zum 1. November 1999;

Pfarrer und Superintendent Wilhelm A r n i n g , Ev.-Luth. Kirchengemeinde Versmold (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Halle, zum 1. November 1999;

Pfarrer Werner B e y n a , Ev. Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Herne (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herne, zum 1. Dezember 1999;

Pfarrer Horst-Dieter F r a n k e , Ev. Kreuz-Kirchengemeinde Herne (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herne, zum 1. November 1999;

Pfarrer Albrecht H e n r i c i , Ev. Kirchengemeinde Drewer-Nord (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen, zum 1. November 1999;

Pfarrer und Superintendent Gerd L a u t n e r , Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten (Inhaber der für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle), zum 30. Oktober 1999;

Pfarrer Herbert R e c k w i t z , Ev. Kirchengemeinde Schüren (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd, zum 1. November 1999;

Pfarrer Manfred R e i c h e r t , Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. Dezember 1999;

Pfarrer Ulrich R o e s k e , Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eilshausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, zum 1. November 1999;

Pfarrer Gotthelf Dietrich S c h w a r z e , Kirchenkreis Hattingen-Witten (2. Kreispfarrstelle), zum 1. Dezember 1999;

Pfarrer Reiner S t e p h a n y , Kirchenkreis Hamm (5. Kreispfarrstelle), zum 1. November 1999;

Pfarrer Alexander V ö l k e r , Kirchenkreis Minden, zum 1. November 1999.

Verstorben sind:

Pfarrer Joachim H a g e d o r n , Ev. Kirchengemeinde Bladenhorst, Kirchenkreis Herne am 1. September 1999 im Alter von 43 Jahren;

Pfarrer i.R. Friedrich H e u f e r , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim, Kirchenkreis Lübbecke, am 11. November 1999 im Alter von 86 Jahren;

Pfarrer i.R. Johannes H o r s t m a n n , zuletzt Pfarrer in der Ev. Johannis-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, am 25. August 1999 im Alter von 88 Jahren;

Pfarrer i.R. Heinrich L i p p e r , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Neubeckum, Kirchenkreis Gütersloh, am 17. Oktober 1999 im Alter von 68 Jahren;

Pfarrer i.R. Paul S e e g a , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Oberaden, Kirchenkreis Unna, am 16. September 1999 im Alter von 71 Jahren;

Pfarrstellenverwalter i.R. Franciscus v a n d e r S t r a t e n , zuletzt Pfarrstellenverwalter in der Ev. Kirchengemeinde Suderwich, Kirchenkreis Recklinghausen, am 19. September 1999 im Alter von 70 Jahren,

Pfarrstellenverwalter i.R. Reinhold V o ß , zuletzt Pastor in der Ev. Kirchengemeinde Vreden, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, am 9. Oktober 1999 im Alter von 74 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) die 2. Kreispfarrstelle Gütersloh (Religionsunterricht an Berufskollegs).

Die Bewerbungen sind an den Superintendenten des Kirchenkreises zu richten.

b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über die Superintendentinnen/Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde E l s e s y i n H o h e n l i m b u r g , Kirchenkreis Iserlohn;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Münster-Kirchengemeinde zu H e r f o r d , Kirchenkreis Herford;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde H o f s t e d e - R i e m k e , Kirchenkreis Bochum;

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde H o l z h a u s e n a n d e r P o r t a , Kirchenkreis Vlotho;

5. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde K a m e n , Kirchenkreis Unna;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde O l p e , Kirchenkreis Siegen;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde S c h w e r t e , Kirchenkreis Iserlohn.

Ernannt ist:

Herr Wolfgang S c h u l t e , Lehrer für die Sekundarstufe I z.A.i.K. an der Hans-Ehrenberg-Schule, zum Lehrer für die Sekundarstufe I im Kirchendienst (i.K.) unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 9. 1999.

Kirchenmusikalische Prüfungen:

Die Urkunde B über die Anstellungsfähigkeit hat erhalten:

- als B-Kirchenmusikerin:

Ulrike R u s c h h a u p t , Kollwitzstr. 68,
33613 Bielefeld

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

- als C-Kirchenmusiker/in:

Stefanie S u a n n e S c h n e i d e r , Emscherbruch
62, 44581 Castrop-Rauxel

Simon W a l s c h u s , Christian-Rohlf-Weg 4,
58840 Plettenberg

Stellenangebot:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Vereinte Evangelische Mission sucht zum 1. 7. 2000 eine/einen

Referentin/Referenten für Öffentlichkeitsarbeit und Spendenwerbung

- Sie haben mehrjährige Erfahrung in journalistischer Arbeit und sind mit Fragen der Spendenwerbung vertraut.
- Theologie, Mission, weltweite Ökumene und Entwicklungszusammenarbeit sind für Sie bekannte Bereiche.
- Sie sind fähig, die Abteilung „Öffentlichkeitsarbeit und Spendenwerbung“ konzeptionell weiterzuentwickeln und ein Team von neun Mitarbeitenden zu leiten und zu motivieren.
- Sie sind engagiertes Mitglied einer evangelischen Kirche.
- Sie bringen gute Englischkenntnisse mit.

Wir bieten Ihnen eine verantwortungsvolle und vielseitige Aufgabe in einer internationalen Organisation. Neben den Printmedien werden wir künftig stärker Radio/TV und Internet nutzen. Internationale Publikationen zur Information unserer 33 Mitgliedskirchen in Afrika, Asien und Deutschland spielen eine zunehmend wichtige Rolle.

Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF mit kirchlicher Zusatzversorgung.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbungsunterlagen.

Vereinte Evangelische Mission, z.Hd. Herrn Direktor Reiner Groth, Rudolfstraße 137, 42285 Wuppertal, Tel. 02 02/8 90 04-1 72, director@vemission.org, <http://www.vemission.org>

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Spiritualität

Karl-Friedrich Wiggermann: „**Spiritualität und Melancholie**“ (Münsterschwarzacher Kleinschriften, Bd. 115), Vier-Türme-Verlag, Münsterschwarzach, 1998, 94 S., 9,80 DM, ISBN 3-87868-615-3.

Das Wort „Melancholie“ hat in der veröffentlichten Meinung keinen guten Klang. In zwölf selbständigen Abhandlungen, die das Spektrum des Melancholikers, sei es aus biblischer, sei es aus literarischer Sicht (Kierkegaard!), ausloten, führt Karl-Friedrich Wiggermann den Begriff Melancholie heraus aus der Finsternis psychiatrischer Abnormalität. Wie der Tod zum Leben, so begleitet die Melancholie notwendig den, der tiefer schürft. „Wir glauben, es handelt sich um etwas, was mit den Tiefen unseres Menschseins zusammenhängt“ (Guardini, zitiert nach W., S. 67). Der melancholische Mensch leidet; aber dieses Leiden darf nicht nur dem geschlossenen Raum des Psychiaters über-

lassen werden, denn „die erste Ausprägung der Melancholie meint, klar zu sehen, ja in ihrer Klarheit aufs Äusserste zu gehen. Sie ist philosophisch bestimmt und will nicht trübsinnig oder gar depressiv sein“ (S. 7). Am Beispiel Elias zeigt W., dass in der Theologie die Melancholie eine Schwester der Spiritualität ist. W. versucht nicht, die Melancholie – der Vf. spricht lieber von „Schwermut“ – gesellschaftlich oder sentimental zu bewältigen. Vielmehr gibt er mit sensibler Feder der Melancholie jenen glaubens- und erkenntnistheoretischen Stellenwert zurück, der in der Wüste des blendenden Wortes mehr und mehr untergeht. Ein lohnendes, ein nachdenklich machendes Buch!

Jürgen Diener

Katholische Theologie (I)

Klaus Müller (Hrsg.): **„Fundamentaltheologie – Fluchtlinien und gegenwärtige Herausforderungen“**. In konzeptioneller Zusammenarbeit mit Gerhard Larcher, Verlag Friedrich Pustet, Regensburg, 1998, 459 S., geb., 88,- DM, ISBN 3-7917-1589-5.

Der Herausgeber lehrt „Philosophische Grundfragen der Theologie“ an der Kath.-Theol. Fakultät der Universität Münster. In dem vorliegenden Band werden die klassischen Themen der Fundamentaltheologie in neue Zusammenhänge gestellt und die neuen Fragestellungen in die Disziplin integriert, die auch im Fächerkanon der evangelischen Theologie mehr und mehr Bedeutung gewinnt. Ich nenne einige Beiträge des Bandes: Hans Günther Türk: „Positionen und Perspektiven in der Wissenschaftstheorie der Theologie“; Edmund Arens: „Feuerprobe auf das Tun des Glaubens. Zum Ansatz einer theologischen Handlungstheorie“; Klaus Müller: „Wieviel Vernunft braucht der Glaube? Erwägungen zur Begründungsthematik“; Knut Wenzel: „Die Gegenwart des Verstehens. Hermeneutik im Schatten theologischer Rezeptionsdefizite“; Reinhold Esterbauer: „(Fundamental-)Theologie und Naturwissenschaften“; Christian Wessely: „Fundamentaltheologie und Neue Medien“; Bertram Stubenrauch: „Die Theologie und die Religionen“; Lydia Koelle: „... die Wurzel trägt dich. Systematische Theologie in Israels Gegenwart“; Harald Wagner: „Fundamentaltheologie und Ökumene“. Der theologische Reichtum, den katholische Theologinnen und Theologen in diesem Buch vorlegen, kann nur angedeutet werden. Das Buch ist ein großes Nachschlagewerk zu aktuellen Fragen, die auch im ökumenischen Zusammenhang zu erörtern sind.

Karl-Friedrich Wiggermann

Katholische Theologie (II)

Walter Kasper: **„Theologie und Kirche“**, 1987, 322 S., geb., 48,- DM, ISBN 3-7867-1274-3; ders.: **„Theologie und Kirche. Bd. 2“**, 1999, 282 S., geb., 48,- DM, ISBN 3-7867-2204-8; beide Bände im Matthias-Grünwald-Verlag, Mainz.

Der Vf., 1933 geb., zunächst Professor an den Universitäten Münster und Tübingen, zählt zu den renommiertesten katholischen Dogmatikern im deut-

chen Sprachraum. Von 1989 bis 1999 war er Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Seit Juni 1999 ist er Sekretär des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen. Diese kurzen biographischen Angaben dürften besonderes Interesse an den beiden o. a. Bänden wecken – auch in der evangelischen Theologie und Kirche. Wer sich über die gegenwärtigen Fragen der katholischen Ekklesiologie informieren will, wird Kasper als vielleicht kompetentesten katholischen Theologen konsultieren. Zunächst einige Beiträge im ersten Band: „Tradition als theologisches Erkenntnisprinzip“; „Autonomie und Theonomie. Zur Ortsbestimmung des Christentums in der modernen Welt“; „Die Kirche als universales Sakrament des Heils“; „Die Kirche als Ort der Wahrheit“; „Kirche als communio. Überlegungen zur ekklesiologischen Leitidee des II. Vatikanischen Konzils“. Beiträge im zweiten Band: „Das Verhältnis von Schrift und Tradition“; „Der priesterliche Dienst. Repräsentation Jesu Christi als Haupt der Kirche“; „Die apostolische Sukzession als ökumenisches Problem“; „Gerechtigkeit und Barmherzigkeit. Überlegungen zu einer Applikationstheorie kirchenrechtlicher Normen“; „Kirche und neuzeitliche Freiheitsprozesse“; „Die Kirche angesichts der Herausforderungen der Postmoderne“. Das hohe theologische Niveau der Beiträge Kaspers fordert ein ebenso hohes Niveau des ökumenischen Diskurses.

Karl-Friedrich Wiggermann

Martin Buber

Maurice Friedman: **„Begegnung auf dem schmalen Grat“**. Martin Buber – ein Leben, agenda Verlag, Münster, 1999, 586 S., geb., 49,80 DM, ISBN 3-89688-059-4.

Martin Buber (1878–1965) gehört zu den größten Religionsphilosophen des 20. Jahrhunderts. Maurice Friedman (geb. 1921), sein Schüler, handelt über Bubers Leben und Werk, über seine Antworten auf große Fragen und Ereignisse seiner Zeit: die beiden Weltkriege und den Holocaust, die Gründung des Staates Israel und den jüdisch-arabischen Konflikt. Buber hat viele Kontakte gehabt – mit Theodor Herzl und David Ben Gurion, mit Carl Gustav Jung und Jean Paul Sartre, mit Martin Heidegger und Dag Hammarskjöld. Gemeinsam mit Franz Rosenzweig hat er das Alte Testament verdeutscht; diese Verdeutschung ist in Deutschland ein gewaltiges Sprachereignis. Dann die Bücher: Ich nenne nur „Die Erzählungen der Chassidim“, das Werk „Der Jude und sein Judentum“, die Abhandlung „Gottesfinsternis“. In allem wirkte die „dialogische Philosophie“, die Ich-Du-Beziehung, die Gott-Mensch-Beziehung. Die vorliegende Biographie ist ein Meisterwerk; es lässt uns Bubers Wirken spüren. Johannes Rau hat ein Geleitwort, Richard von Weizsäcker ein Nachwort beigegeben.

Das vorliegende Buch wird christlichen Theologinnen und Theologen viel zu denken geben.

Karl-Friedrich Wiggermann